Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

8. Sitzung • Mittwoch, 21.09.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

7.	Vorstellung der neuen Nachwuchskräfte	
8.	Mitteilungen zur Kenntnis	
8.1.	Gleichstellungskonzepte bei städtischen Tochterunternehmen	Gst/009/2011 Kenntnisnahme
8.2.	Terminverschiebung Controllingbericht Haushaltskonsolidierung	112/040/2011 Kenntnisnahme
8.3.	Einheitlicher Ansprechpartner für ausländische Unternehmen	II/115/2011 Kenntnisnahme
8.4.	Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen	II/117/2011 Kenntnisnahme
8.5.	Neues Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz hier: Zwischenbericht zum Fraktionsantrag der FDP 068/2010 vom 1.7.2010	322/007/2011 Kenntnisnahme
8.6.	Bürgerversammlungen	13-3/008/2011 Kenntnisnahme
9.	Inklusion - Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 101/2009 vom 23.03.2009; Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010; SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010; SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010; SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011;	50/050/2011 Gutachten
10.	Weblinks auf der FAU-Internetseite; Fraktionsantrag Nr. 055/2011 der Grünen Liste	13-2/138/2011 Beschluss

11.	KommunalBIT; Jahresabschluss 2010	ZV/017/2011 Gutachten
12.	Bundesfreiwilligendienst: Umsetzung bei der Stadt Erlangen; Bearbeitung des Fraktionsantrags der ödp Nr. 084/2011 vom 13.07.2011	111/058/2011 Beschluss
13.	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH, Vorbereitung der 59. Gesellschafterversammlung	II/120/2011 Beschluss
14.	Umbenennung Betriebsgesellschaft IZMP Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH in Medical Valley Center GmbH	II/111/2011 Beschluss
15.	Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.	II/116/2011 Gutachten
16.	Kredit- und Zinsmanagement der Stadt Erlangen	II/118/2011 Beschluss
17.	Mittelbereitstellung für Heinrich-Lades-Halle/Erlanger Kongress und Marketing GmbH	II/119/2011 Beschluss
18.	Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)	30-R/033/2011/1 Gutachten
19.	Handyparken in Erlangen; hier: Weiteres Vorgehen	321/046/2011 Beschluss
20.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. September 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 8.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/Gst/ZBB-1523	Frau Doris Aschmann	**Gst/009/2011**

Gleichstellungskonzepte bei städtischen Tochterunternehmen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das übergeordnete Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der geschlechtersensiblen Sichtweise soll auch bei städtischen Tochtergesellschaften umgesetzt werden. Dazu beantragt die SPD-Fraktion eine Bestandsaufnahme der gleichstellungspolitischen Ansätze und Aktivitäten in den städtischen Tochterunternehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Fürth, Schwabach und Erlangen haben auf der Basis ihrer jeweiligen Gleichstellungskonzepte ein Gleichstellungskonzept für KommunalBIT erarbeitet. Das Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit KommunalBIT abgestimmt und wird nun von KommunalBIT als Leitlinie übernommen und dem Verwaltungsrat vorgestellt. Dieses Konzept dient auch als Grundlage für die GGFA und die GEWOBAU zur Erstellung jeweils eigener Gleichstellungskonzepte. Erste Sitzungen dazu haben bereits stattgefunden.

KommunalBIT hat bereits eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, GGFA und GEWOBAU haben potentielle Kandidatinnen benannt, die auch an der Erstellung der jeweiligen Konzepte mitwirken.

Die Gleichstellungsbeauftragten sind bereits (KommunalBIT) bzw. werden mit einem Stundenkontingent ausgestattet, mit der Option einer eventuellen Anpassung an den Arbeitsaufwand.

Anlagen: -

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/112	Personal- und Organisationsamt	**112/040/2011**

Terminverschiebung Controllingbericht Haushaltskonsolidierung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II, Ämter 24, 40, 50, 51,

I. Kenntnisnahme
Die Information der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Der erste Controllingbericht zu den Umsetzungsergebnissen der Rödl & Partner-Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung wird in der HFPA-Sitzung am 19.10.2011 vorgelegt.
Die Terminverschiebung um einen Monat sichert eine vorherige Beteiligung der anderen Fachausschüsse.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Herr Beck	**II/115/2011**

Einheitlicher Ansprechpartner für ausländische Unternehmen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ende 2006 trat die sogenannte EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft. Zielsetzung ist die Förderung grenzüberschreitender Tätigkeit, d. h. durch die Richtlinie sollen die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten gestärkt werden. Hierfür ist u. a. der Abbau von bürokratischen Hindernissen vorgesehen, um Dienstleistern einen besseren Zugang zu den Märkten in anderen Mitgliedsstaaten zu eröffnen.
Ein Instrumentarium dabei ist der sogenannte Einheitliche Ansprechpartner. Über diesen müssen grundsätzlich alle für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren abgewickelt werden können.

Die Entscheidung, wie viele Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden und wer konkret mit dieser Aufgabe betraut wird, trafen die einzelnen Mitgliedsstaaten.
In Deutschland regelt jedes Bundesland eigenständig die Organisation. Der Freistaat Bayern hat die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners den Kammern der betroffenen gewerblichen und freien Berufe übertragen („Allkammermodell“). Außerdem konnten bis 30.06.2010 die kreisfreien Städte und Landkreise die Bereitschaft erklären, zusätzlich zu den Kammern diese Aufgabe zu übernehmen.
Lediglich München, Nürnberg, Bamberg und Aschaffenburg haben diese Option gezogen.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass in Bayern und anderen Bundesländern das Angebot „Einheitlicher Ansprechpartner“ nicht in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch in den Bundesländern, bei denen es nur eine zentrale Stelle auf Landesebene gibt.
Bei der auch für Erlangen zuständigen Industrie- und Handelskammer ging über die Stelle „Einheitlicher Ansprechpartner“ keine Anfrage eines ausländischen Dienstleisters ein, der im Raum Nürnberg tätig werden wollte.

Die Entscheidung der Stadt Erlangen, auf die Geltendmachung der Option zu verzichten und damit keinen eigenen Einheitlichen Ansprechpartner zu etablieren, hat sich somit als richtig erwiesen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Herr Beugel	**II/117/2011**

Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Wirtschaftsreferat führt derzeit eine Unternehmensbefragung durch. Mitte September wurden ca. 750 Unternehmen mit einem entsprechenden Fragebogen angeschrieben. Einbezogen wurden alle Branchen mit Ausnahme Gastronomie/Hotellerie, Einzelhandel sowie Makler, Immobilien- und Vermögensverwaltungen.

Die Antworten sollen bis 15.10.2011 zurückgesendet werden, die Auswertung soll im Dezember vorliegen. Soweit konkrete Anregungen, Wünsche oder Beschwerden geäußert werden, wird das Wirtschaftsreferat zeitnah mit den betreffenden Firmen Kontakt aufnehmen.

Die letzte umfangreiche Unternehmensbefragung wurde im Jahr 2007 durchgeführt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.5

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/32/LHC		**322/007/2011**

Neues Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz
hier: Zwischenbericht zum Fraktionsantrag der FDP 068/2010 vom 1.7.2010

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Citymanagement

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Fraktionsantrag Nr. 068/2010 (vgl. Anlage) beantragte die FDP-Stadtratsfraktion

a. eine Neukonzeption des Erlanger Weichnachtsmarktes auf dem Schlossplatz vorzunehmen
b. unter Kostengesichtspunkten zu prüfen, inwieweit eine Zusammenarbeit mit Externen bei der Konzeptionierung und Durchführung des Weihnachtsmarktes tatsächlich und rechtlich möglich wäre.

Es ist unbestritten, dass für den Erlanger Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz dringend Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung erforderlich sind. Dabei sollen

⇒ bisherige Traditionen möglichst beibehalten werden

⇒ das weihnachtliche Erscheinungsbild gewahrt werden

⇒ die gute Mischung im Angebot gesichert sein; keinesfalls darf ein reines Imbiss-/ Getränkequartier entstehen

⇒ ein kulturelles Rahmenprogramm Berücksichtigung finden

⇒ die besonderen Vorzüge der Örtlichkeit (Schloss, historische Bauten im Umfeld) hervorgehoben werden.

Wichtig ist ferner, dass der Erlanger Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz in der Vorweihnachtszeit für die Alt- und Innenstadt als belebendes Element weiter bestehen muss. In diesem Zusammenhang sind auch Prüfungen erforderlich, in wie weit an der Infrastruktur im Platzbereich (Strom, Wasser, Abwasser) Anpassungen erforderlich werden – erste Vorklärungen sind hier bereits angeschoben. Klärungsbedarf (längerfristig) besteht auch dahingehend, ob die Fläche für den Weihnachtsmarkt vergrößert werden kann.

<u>Weihnachtsmarkt 2011:</u>
Für den diesjährigen Weihnachtsmarkt findet nochmals die bisherige Konzeption (Aufstellung der Buden usw.) Anwendung. Im Hinblick auf die vorgesehene Neukonzeption ab 2012 wird die vorliegende Neubewerbung für einen besonders weihnachtlich gestalteten Getränkebereich bereits mit einbezogen.

Neukonzeption ab 2012: Der Weihnachtsmarkt 2012 soll bereits nach einer Neukonzeption ausgerichtet werden. Zur Entwicklung neuer gestalterischer Vorschläge wird eine „Ideenfindung“ (beginnend noch im Oktober / November 2011) unter Beteiligung der Verbände (Schausteller, Marktkaufleute), Vertreter nicht organisierter Marktbeschicker, der Fraktionen sowie der Verwaltung einschl. Citymanagement durchgeführt.

Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.

Anmerkungen:

1. Die ursprünglich zum Thema „Weihnachtsmarkt“ eingebrachten Haushaltskonsolidierungsvorschläge KGSt-Nr. 77 und 78 wurden bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2010 zurückgezogen.
2. Nach aktueller Rechtslage ist es den Kommunen verwehrt, sich im Interesse einer wirtschaftlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vollständig zu trennen; dazu zählt auch ein bisher in alleiniger kommunaler Verantwortung betriebener kulturell, sozial und traditionsmäßig bedeutender Weihnachtsmarkt. Die Kommune muss sich zumindest Einwirkungsmöglichkeiten / die endgültige Entscheidung vorbehalten. Auf dieser Basis werden derzeit Möglichkeiten einer neuen Verfahrensweise geprüft.

Anlagen: Fraktionsantrag 068/2010

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.5

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 01.07.2010
Antragsnr.: 068/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/CM/Hr. Frank
mit Referat: III/30, III/32

FDP-Stadtratsfraktion ● Rathausplatz 1 ● 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

FDP
Stadtratsfraktion Erlangen

Stadträte:
Dr. Matthias Faigle; Vorsitzender

Dr. Elisabeth Preuß; Bürgermeisterin

Lars Kittel; stv. Vorsitzender

Dr. Jürgen Zeus

Geschäftsführung:
Christian Wolff

Erlangen, den 01. Juli 2010

Neues Konzept für Erlanger Weihnachtsmarkt 2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag:

> *Das City-Management wird beauftragt, Überlegungen für eine Neukonzeptionierung des Erlanger Weihnachtsmarktes am Schlossplatz anzustellen. Dabei ist unter Kostengesichtspunkten zu prüfen, inwieweit eine Zusammenarbeit mit Externen bei der Konzeptionierung und Durchführung des Weihnachtsmarktes tatsächlich und rechtlich möglich wäre.*

Gegenüber dem zunehmend sehr gut angenommenen Mittelaltermarkt auf dem Neustädter Kirchenplatz gerät nach unserer Einschätzung der historische Weihnachtsmarkt immer mehr ins Hintertreffen. Die dortige Konzeption hat sich zwar bereits über Jahrzehnte bewährt, droht allerdings nunmehr schlichtweg zu veralten und damit in Zukunft keinen hinreichenden Zuspruch mehr zu finden. Andere Städte, z. B. namentlich Fürth, haben auf vergleichbare Entwicklungen bereits mit einer Neukonzeptionierung reagiert.

Im Interesse der besseren Koordination solcher Überlegungen zum Weihnachtsmarkt mit den übrigen Bemühungen des City-Managements um die Einkaufsstadt während der Weihnachtszeit (z. B. mit der neuen Weihnachtsbeleuchtung), sollte die hier angesprochene Aufgabe gleichfalls dem City-Management übertragen und dort gebündelt werden.

Ungeachtet der derzeitigen Temperaturen, die Überlegungen zu einer Weihnachtsmarktkonzeption nicht gerade Nahe legen, ist ein baldiges Tätigwerden nach unserem Dafürhalten gleichwohl erforderlich, damit der Weihnachtsmarkt 2011 mit einem neuen, attraktiven Gesicht eröffnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Faigle,
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

Lars Kittel
Stadtrat

FDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat
Rathausplatz 1 ● Zimmer 131 ● 91052 Erlangen
Telefon: 09131 / 86 22 91 ● Fax: 09131 / 86 15 97 ● Email: fdp-stadtraete@stadt.erlangen.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Ö 8.6

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/OEB	Frau Eva Katharina Ott (nur Amtsinfo)	**13-3/008/2011**

Bürgerversammlungen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Abschluss folgender Bürgerversammlungen wird zur Kenntnis genommen.

Datum	Ort	Empfehlungen/Anliegen
02.02.2011	Burgberg	0/30
03.03.2011	Hüttendorf	0/11
29.03.2011	Büchenbach	2/24

Das Bürgermeister- und Presseamt hat alle Anliegen, soweit nicht schon direkt in den Bürgerversammlungen beantwortet, abschließend bearbeitet. Die Anliegen wurden entweder direkt durch die Fachbereiche oder durch das Bürgermeister- und Presseamt erledigt.
Eine Einsichtnahme zu einzelnen Anliegen ist in Amt 13-3, Frau Ott (Tel. 2336) möglich.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VOA - 2249	Herr Otto Vierheilig	**50/050/2011**

Inklusion - Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 101/2009 vom 23.03.2009;
Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010;
SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010;
SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010;
SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011;

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2011	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	27.09.2011	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	05.10.2011	Ö	Gutachten	
Schulausschuss	06.10.2011	Ö	Gutachten	
Sportbeirat	11.10.2011	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	11.10.2011	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	13.10.2011	Ö	Gutachten	
Kuratorium der Volkshochschule	26.10.2011	Ö	Empfehlung	
Stadtrat	27.10.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat V, Amt 50, Behindertenbeauftragter, Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“

I. Antrag

1. Alle städtischen Dienststellen sind aufgefordert die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention bei ihrer Arbeit möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Umsetzungsvorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop vom 04.05.2011 sollen dabei als erste Anhaltspunkte dienen.

2. Bei der Formulierung der jährlichen Arbeitsprogramme ist künftig das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention“ grundsätzlich immer anzusprechen und ein entsprechender Handlungsbedarf, bzw. Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich zu benennen.

3. Als städtische Beauftragte für alle Fragen der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Erlangen wird künftig Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß fungieren.

II. Begründung

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Behindertenrechtskonvention – BRK). Die allgemeinen Menschenrechte sind demnach so anzuwenden und auszule-

gen, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in allen Lebensbereichen zur Anwendung kommen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet den Genuss der Menschenrechte und die selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen durch behinderte Menschen zu gewährleisten (insbesondere Bewusstseinsbildung, Abbau von Barrieren, persönliche Mobilität, Teilhabe am kulturellen Leben, Bildung und Ausbildung oder Arbeit und Beschäftigung).

Durch Transformationsgesetz vom 26.03.2009 ist die BRK auch für Deutschland in Kraft getreten. Damit ist die BRK geltendes Recht – Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet an der Umsetzung der BRK mitzuarbeiten.

Mit den Fragen der Umsetzung der BRK in der Stadt Erlangen hat sich der Sozial- und Gesundheitsausschuss erstmals in seiner Sitzung am 28.06.2011 befasst. Dabei wurde der grundsätzlich partizipative Konsens bei der Umsetzung gebilligt, wonach nicht ein Aktionsplan mit Prioritätensetzung durch die Verwaltung im Vordergrund stehen soll, sondern die Wünsche und die Sichtweise der betroffenen Menschen mit Behinderung vorrangig berücksichtigt werden sollten. Durch das Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“ wurde zu diesem Zweck ein umfangreiches Arbeitsprogramm zur BRK-Umsetzung mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen für Erlangen formuliert und den Stadtratsfraktionen im Rahmen eines Hearings im Ratssaal am 04.05.2011 vorgestellt (siehe Anlage).

Nach dem Beschluss des SGA vom 28.06.2011 soll dieses Arbeitsprogramm des „Forums für behinderte Menschen in Erlangen“ mit dem entsprechenden SGA-Beschluss zeitnah in allen Fachausschüssen des Erlanger Stadtrates behandelt werden. Gleichzeitig ist dieses Arbeitsprogramm allen städtischen Dienststellen und Tochtergesellschaften zur weiteren Prüfung der Umsetzbarkeit im eigenen Aufgabenbereich zu übermitteln. Denn die Umsetzung der BRK stellt eine umfassende, fach- und dienststellenübergreifende Aufgabe dar, die eine eigenverantwortliche Berücksichtigung dieser Problematik durch alle städtischen Verantwortlichen in ihrem Arbeitsbereichen erfordert.

Darüber hinaus ist die Umsetzung der BRK in Erlangen keine kurzfristig lösbare, sondern eine dauerhaft zu beachtende Anforderung. Alle städtischen Dienststellen sollten deshalb künftig bei der Formulierung der jährlichen Arbeitsprogramme regelmäßig auch das Thema „Umsetzung der BRK in Erlangen“ berücksichtigen und gesondert ansprechen.

Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß hat sich bereiterklärt, als zentrale Ansprechpartnerin innerhalb der Stadtverwaltung für alle Fragen der BRK-Umsetzung zur Verfügung zu stehen.

Anlagen:
1. Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung vom 28.06.2011
2. SGA-Beschluss vom 28.06.2011
3. Vorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop vom 04.05.2011
4. SPD-Fraktionsantrag 101/2009 vom 23.03.2009
5. Antrag Fraktion Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010
6. SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010
7. SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010
8. SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/VOA - 2249	Herr Otto Vierheilig	**50/046/2011**

Inklusion - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 101/2009 vom 23.03.2009
Antrag der Fratkon Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010
SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010
SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010
SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.06.2011	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.06.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Referat V, Amt 50, Behindertenbeauftragter, Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“

I. Antrag

1. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen ist eine dienststellenübergreifende und dauerhaft fordernde Aufgabenstellung für sämtliche städtische Dienststellen und Tochtergesellschaften. Auf die Umsetzungsvorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop vom 04.05.2011 wird verwiesen. Die Vorschläge sind allen städtischen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu übersenden.
2. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch umfassende Verwirklichung der Inklusion in allen Lebensbereichen ist viel zu komplex und zu vielgestaltig, um diese Aufgabe durch Formulierung eines, von einer einzigen Dienststelle aufzustellenden kommunalen Aktionsplanes gerecht werden zu können. Die Absicht des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ für maximal drei Jahre bei einem Erlanger Behindertenverband eine feste Planstelle zu schaffen mit der alleinigen Aufgabenstellung, aus der Sicht der Betroffenen wichtige Inklusionsprojekte anzuregen und voranzutreiben, wird deshalb begrüßt. Zur Unterstützung diese Projekts sind im Budgetergebnis 2010 des Sozialamtes insgesamt 20.000 € reserviert.
3. Die oben genannten Fraktionsanträge gelten damit als bearbeitet. Unabhängig davon sind alle Dienststellen der Stadtverwaltung jedoch verpflichtet, das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ bei ihrer Arbeit umfassend zu berücksichtigen und den Stadtratsgremien gegenüber darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.
   Bei der Formulierung der Arbeitsprogramme ist deshalb künftig das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ grundsätzlich immer anzusprechen und ein entsprechender Handlungsbedarf, bzw. Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich zu benennen.

II. Begründung

1. Zielsetzung der BRK

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK). Die BRK schafft keine neuen Rechte für behinderte Menschen – sie knüpft vielmehr an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1946 an und konkretisiert diese für die Situation von Menschen mit Behinderung. Die allgemeinen Menschen-

rechte sind demnach so anzuwenden und auszulegen, dass sie auch von Menschen mit Behinderung gleichberechtigt in allen Lebensbereichen zur Anwendung kommen („Dabei sein – von Anfang an“). Ziel des Übereinkommens ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 Satz 1 BRK). Insbesondere die Art. 8 bis 30 BRK konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsstaaten um behinderten Menschen den Genuss der Menschenrechte und die selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten (insbesondere Bewusstseinsbildung, Abbau von Barrieren, persönliche Mobilität, Teilhabe am kulturellen Leben, Bildung und Ausbildung oder Arbeit und Beschäftigung).

Durch ein entsprechendes Transformationsgesetz ist die BRK am 26.03.2009 innerstaatlich umgesetzt worden und für Deutschland in Kraft getreten. Damit ist die BRK geltendes Recht – Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet an der Umsetzung der BRK mitzuarbeiten.

2. Vorliegende Fraktionsanträge zur Umsetzung der BRK in Erlangen

- SPD-Fraktionsantrag Nr. 101/2009 vom 23.03.2009

Unter Hinweis auf das unmittelbar bevorstehende Transformationsgesetz vom 26.03.2009 wird von der SPD-Fraktion beantragt, eine Sondersitzung des SGA unter Beteiligung des ZSL und der Lebenshilfe, sowie unter Einbeziehung der anderen betroffenen Fachausschüsse durchzuführen. Dabei soll über das Thema „Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Ebene“ informiert werden. Gleichzeitig soll festgelegt werden, dass Baumaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes barrierefrei zu gestalten sind (Anmerkung der Verwaltung: Dieses Erfordernis ist durch die vom Stadtrat bereits mehrfach bekräftigte, Erklärung von Barcelona, bereits gesichert).

- Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010

Die Verwaltung soll beauftragt werden gemeinsam mit dem Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“, einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der BRK auf der örtlichen Ebene zu erarbeiten. Der Aktionsplan für Erlangen soll sich auf folgende Artikel konzentrieren: Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit/Barrierefreiheit), Art. 24 (Bildung), Art. 25 (Gesundheit), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) und Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben).

- SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010

Zur Umsetzung der BRK in Erlangen – konkret im Schwerpunktbereich Bildung – wird die Durchführung einer gemeinsamen Sitzung von Schulausschuss und Jugendhilfeausschuss unter Beteiligung von Behindertenorganisationen beantragt.

- SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010

Die Verwaltung soll beauftragt werden einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der BRK in Erlangen zu erarbeiten. Dabei ist Wert zu legen auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“, mit anderen Behindertenorganisationen, mit möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen aus den betroffenen Bereichen, sowie mit allen betroffenen Ämtern und Einrichtungen der Stadt.

- SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011

Im Anschluss an den Workshop des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ vom 04.05.2011 wird gefordert, die dort vorgestellten Vorschläge des Forums an die einzelnen Referate und Fachämter, sowie an die betroffenen Fachausschüsse weiterzugeben. Über den Stand der Umsetzung sollte jeweils in den Arbeitsprogrammen 2012 berichtet werden.

3. Umsetzungsvorschlag der Verwaltung

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt – unter Berufung auf die allgemeinen Menschenrechte – auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Daraus verpflichtet sind nicht nur alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen), angesprochen sind auch alle Lebensbereiche (z. B. Mobilität, Bauen und Verkehr, Kultur, Bildung, Arbeit usw.). Angesprochen ist deshalb nicht nur eine städtische Dienststelle (Sozialamt) sondern angesprochen sind generell alle städtischen Dienststellen und die städtischen Töchter.

Zum Zweiten war klar, dass die Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen nur dann Erfolg versprechend sein kann, wenn die Vorschläge nicht einseitig von der Verwaltung formuliert werden, sondern wenn von Anfang an die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen zugrunde gelegt werden und auch bei den einzelnen Umsetzungsschritten beachtet werden.

In einer Zusammenkunft des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ im Oktober 2010 wurden deshalb zwischen dem Sozialreferat und dem Forum die ersten Umsetzungsschritte gemeinsam abgestimmt. Danach sollten zunächst die im Forum vertretenen Einzelpersonen und Verbände die aus ihrer Sicht vorrangigen Handlungsfelder benennen, sowie Ziele und Vorschläge für eine schrittweise Umsetzung der BRK in der Stadt Erlangen formulieren. Im Forum wurden dazu verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Die zusammengefassten Vorschläge dieser Arbeitsgruppen wurden dann in einem Workshop des Forums, das am 04.05.2011 im Ratssaal stattfand, den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtratsfraktionen und der Verwaltung vorgestellt.

Die Wünsche, Forderungen und Vorschläge des Forums befassen sich jeweils in einem Kapitel mit den Bereichen Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation, Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und umfassen sowohl grundsätzliche, allgemeine Zielvorstellungen, wie auch konkrete Umsetzungsvorschläge für den Bereich der Stadt Erlangen. Es entspricht dem Wunsch aller Beteiligten, dass jetzt im zweiten Schritt diese zusammengefassten Vorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ an alle städtischen Dienststellen und an die städtischen Töchter weitergegeben werden mit dem Ziel, die Umsetzungsmöglichkeiten im eigenen Aufgabenbereich zu prüfen.

Da es sich dabei nicht nur um eine fach- und dienststellenübergreifende Aufgabenstellung handelt, sondern auch um eine längerfristige, bzw. dauerhaft zu berücksichtigende Zielsetzung, sollte das Thema „Inklusion – Umsetzung der BRK in Erlangen“ künftig in jedem Jahr in den Arbeitsprogrammen der städtischen Dienststellen angesprochen werden und über erreichte Erfolge, über eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten und über weiter bestehende Handlungsbedarfe ausdrücklich Auskunft gegeben werden.

Nach Meinung der Verwaltung ist dieser Weg, die Eigenverantwortung der einzelnen Fachämter für Ihren jeweiligen Aufgabenbereich bei der Umsetzung der BRK zu betonen und eine regelmäßige Berichterstattung hierzu vorzusehen, für eine wirkungsvolle Umsetzung besser geeignet als einem einzelnen Amt die einmalige Aufgabe der zusammenfassenden Darstellung eines übergreifenden Aktionsplanes und Maßnahmekatalogs zu übertragen.

4. Weiterhin Leitfunktion der Behindertenverbände bei der Umsetzung der BRK in Erlangen

Um auch weiterhin eine tragende Funktion der Behindertenverbände bei der Umsetzung der BRK in Erlangen zu gewährleisten, wird derzeit folgende Planung vorangetrieben: Bei einem der im Forum vertretenen Behindertenverbände (voraussichtlich der Firma Access) soll eine hauptamtliche Stelle für drei Jahre geschaffen werden, deren Aufgabe darin besteht, die Umsetzung der BRK in Erlangen aus der Sicht der behinderten Menschen zu begleiten, Initiativen zu ergreifen und im Zusammenarbeit mit den städtischen Dienststellen voranzutreiben. Es wird angestrebt, einen großen Teil der Kosten dieser Planstelle über einen Zuschuss der Aktion Mensch zu decken. Aus dem Budgetergebnis 2010 des Sozialamtes ist nach dem SGA-Beschluss vom 11.05.2011 eine Summe von 20.000 € für die noch nicht gedeckten Kosten dieser Stelle reserviert. Auf diese Weise wird es

den, im Forum zusammengeschlossenen Erlanger Behindertenverbänden zumindest für einen Zeitraum von drei Jahren ermöglicht, als treibende Kraft bei der Umsetzung der BRK in der Stadt Erlangen zu wirken – und damit auch die inhaltliche Ausrichtung dieser Aktivitäten aus der Sicht der behinderten Menschen wesentlich zu beeinflussen.

Anlagen:
1. SPD-Fraktionsantrag Nr. 101/2009 vom 23.03.2009
2. Antrag Fraktion Grüne Liste Nr. 63/2010 vom 23.06.2010
3. SPD-Fraktionsantrag Nr. 64/2010 vom 24.06.2010
4. SPD-Fraktionsantrag Nr. 65/2010 vom 29.06.2010
5. SPD-Fraktionsantrag Nr. 49/2011 vom 10.05.2011
6. Aktualisierte Vorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop mit Stadträten der Stadt Erlangen im Rathaus am 04.05.2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 28.06.2011

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird zusammen mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

1. Das Thema „Inklusion“ muss zeitnah in allen Fachausschüssen behandelt werden. Nicht nur alle Dienststellen und Tochtergesellschaften sollen sich mit dem Thema befassen, sondern ebenso die jeweiligen Fachausschüsse.
2. In jedem Ausschuss sollen Ziele (laut den Umsetzungsvorschlägen des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“) priorisiert werden.
3. Es soll nicht nur eine Planstelle bei einem Erlanger Behindertenverband geschaffen werden, sondern ebenso eine feste Anlaufstelle im Rathaus.
   Es wird vorgeschlagen, dass diese Aufgabe von Frau Bürgermeisterin Aßmus oder von Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß übernommen werden soll. Diese sichern ihre Bereitschaft hiefür zu.
   In der Stadtratssitzung im Juli soll diesbezüglich ein konkreter Vorschlag gemacht werden.
   Die heutige Vorlage vom Sozialamt zum Thema Inklusion soll zusammen mit dem Papier des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ in alle Fachausschüsse eingebracht werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen ist eine dienststellenübergreifende und dauerhaft fordernde Aufgabenstellung für sämtliche städtische Dienststellen und Tochtergesellschaften. Auf die Umsetzungsvorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop vom 04.05.2011 wird verwiesen. Die Vorschläge sind allen städtischen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu übersenden.
2. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch umfassende Verwirklichung der Inklusion in allen Lebensbereichen ist viel zu komplex und zu vielgestaltig, um diese Aufgabe durch Formulierung eines, von einer einzigen Dienststelle aufzustellenden kommunalen Aktionsplanes gerecht werden zu können. Die Absicht des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ für maximal drei Jahre bei einem Erlanger Behindertenverband eine feste Planstelle zu schaffen mit der alleinigen Aufgabenstellung, aus der Sicht der Betroffenen wichtige Inklusionsprojekte anzuregen und voranzutreiben, wird deshalb begrüßt. Zur Unterstützung diese Projekts sind im Budgetergebnis 2010 des Sozialamtes insgesamt

20.000 € reserviert.

3. Die oben genannten Fraktionsanträge gelten damit als bearbeitet. Unabhängig davon sind alle Dienststellen der Stadtverwaltung jedoch verpflichtet, das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ bei ihrer Arbeit umfassend zu berücksichtigen und den Stadtratsgremien gegenüber darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.
   Bei der Formulierung der Arbeitsprogramme ist deshalb künftig das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ grundsätzlich immer anzusprechen und ein entsprechender Handlungsbedarf, bzw. Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich zu benennen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser	gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 28.06.2011

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird zusammen mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

1. Das Thema „Inklusion“ muss zeitnah in allen Fachausschüssen behandelt werden. Nicht nur alle Dienststellen und Tochtergesellschaften sollen sich mit dem Thema befassen, sondern ebenso die jeweiligen Fachausschüsse.
2. In jedem Ausschuss sollen Ziele (laut den Umsetzungsvorschlägen des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“) priorisiert werden.
3. Es soll nicht nur eine Planstelle bei einem Erlanger Behindertenverband geschaffen werden, sondern ebenso eine feste Anlaufstelle im Rathaus.
   Es wird vorgeschlagen, dass diese Aufgabe von Frau Bürgermeisterin Aßmus oder von Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß übernommen werden soll. Diese sichern ihre Bereitschaft hiefür zu.
   In der Stadtratssitzung im Juli soll diesbezüglich ein konkreter Vorschlag gemacht werden.
   Die heutige Vorlage vom Sozialamt zum Thema Inklusion soll zusammen mit dem Papier des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ in alle Fachausschüsse eingebracht werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen ist eine dienststellenübergreifende und dauerhaft fordernde Aufgabenstellung für sämtliche städtische Dienststellen und Tochtergesellschaften. Auf die Umsetzungsvorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ aus dem Workshop vom 04.05.2011 wird verwiesen. Die Vorschläge sind allen städtischen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu übersenden.
2. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch umfassende Verwirklichung der Inklusion in allen Lebensbereichen ist viel zu komplex und zu vielgestaltig, um diese Aufgabe durch Formulierung eines, von einer einzigen Dienststelle aufzustellenden kommunalen Aktionsplanes gerecht werden zu können. Die Absicht des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ für maximal drei Jahre bei einem Erlanger Behindertenverband eine feste Planstelle zu schaffen mit der alleinigen Aufgabenstellung, aus der Sicht der Betroffenen wichtige Inklusionsprojekte anzuregen und voranzutreiben, wird deshalb begrüßt. Zur Unterstützung diese Projekts sind im Budgetergebnis 2010 des Sozialamtes insgesamt 20.000 € reserviert.

3. Die oben genannten Fraktionsanträge gelten damit als bearbeitet. Unabhängig davon sind alle Dienststellen der Stadtverwaltung jedoch verpflichtet, das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ bei ihrer Arbeit umfassend zu berücksichtigen und den Stadtratsgremien gegenüber darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.
   Bei der Formulierung der Arbeitsprogramme ist deshalb künftig das Thema „Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ grundsätzlich immer anzusprechen und ein entsprechender Handlungsbedarf, bzw. Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich zu benennen.

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser	gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 9

Forum
„Behinderte Menschen in Erlangen“

Entwurf
"Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK)"

Fassung vom 15. Juni 2011

Aktualisierte Darstellung der Vorschläge aus dem Workshop mit Stadträten der Stadt Erlangen im Rathaus am 4. Mai 2011

Einführung

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK).

Die Konvention und das dazugehörige Fakultativprotokoll sind am 13. Dezember 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden.

Der Text der BRK wurde unter dem Motto „Nichts über uns ohne uns “mit einem sehr großen Anteil der Zivilbevölkerung d.h. Vertretern u. Vertreterinnen großer internationaler und nationaler Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen der UN in New York verfasst.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet.

Durch Transformationsgesetz ist die BRK zum 1. Januar 2009 innerstaatlich umgesetzt worden und am 26. März 2009 für Deutschland in Kraft getreten. Die Bundesregierung als Vertragspartner hat mehrfach die Umsetzung der Konvention als vordringliches Ziel der Politik von und für Menschen mit Behinderungen deklariert.

Seit mehr als 20 Jahren engagieren sich Verwaltung und Stadtrat der Stadt Erlangen mit großer Offenheit für die Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen, um zunehmend Barrierefreiheit zu erreichen. Das Forum würdigt diese Aktivitäten ausdrücklich. Dieser andauernde Prozess ist im oben beschriebenen Sinn zu aktualisieren und zu intensivieren.

Das „Forum Behinderter Menschen in Erlangen“ will zusammen mit dem Stadtrat ein kommunales Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention für die Stadt entwickeln.

Das Forum Behinderter Menschen hat in den letzten Monaten in mehreren Arbeitsgruppen Themen und Schwerpunkte für ein solches Arbeitsprogramm erarbeitet, erste Ergebnisse in einem Workshop am 4. Mai 2011 im Rathaus vorgestellt und anschließend aktualisiert, um die Grundzüge für ein regionales Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Erlangen zu entwickeln und abzustimmen sowie in ständigem Kontakt mit Verwaltung und Politik fortzuschreiben.

Das Arbeitsprogramm soll dem Stadtrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Inhalt

1. *Bewusstseinsbildung*, Art. 8
2. *Barrierefreiheit*, Art. 9
3. *Barrierefreie Kommunikation*, Art. 9 *& 21*
4. *Bildung*, Art. 24
5. *Arbeit und Beschäftigung*, Art. 27
6. *Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben*, Art. 29

1. Bewusstseinsbildung, Art. 8

Ergebnisse der AG Bewusstseinsbildung zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren

Die Umsetzung des geltenden Rechts von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenrechtskonvention ist als Querschnittsaufgabe der gesamten Politik zu begreifen und systematisch in alle Politikfelder einzubeziehen.

Der gesellschaftlichen Bewusstseinswandel muss aktiv gefördert werden, wonach Behinderung als Bereicherung anerkannt und zugleich als Bestandteil einer menschlichen Gesellschaft wertgeschätzt wird.

In die Vorbereitung und Durchführung vorgeschlagenen Maßnahmen sind behinderte Menschen mit ihren Verbänden und Interessenvertretungen einzubeziehen.

„Die besondere Situation (mehrfache Diskriminierung) von Mädchen und Frauen mit Behinderung ist bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Behindertenrechtskonvention, Artikel 6

„Bewusstseinsbildung zielt darauf ab:

- *das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen;*
- *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“*

Behindertenrechtskonvention, Artikel 8

I. konkrete kommunale Maßnahmen

- Das **City-Management** der Stadt Erlangen soll Barrierefreiheit umfassend bewerben, insbesondere Geschäfte und Restaurants im Stadtbereich anregen, barrierefreie Zugänge zu schaffen.
- Medien (Broschüren, Internetauftritte, Veröffentlichungen aller Art) zu Tourismus, Marketing und Kultur informieren, ob Angebote barrierefrei sind.
- Die Stadt Erlangen sorgt dafür, dass behinderte Menschen bei städtischen Veranstaltungen zur Inklusion ihre Interessen und Belange selbst vertreten. Dies gilt auch besonders für behinderte Migrantinnen und Migranten.

II. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Bereich Kommune

- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind unter Einbeziehung von behinderten ExpertInnen für Fachkräfte in Behörden, Institutionen und Verbänden anzubieten.
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und deren Durchsetzung von selbst betroffenen Expertinnen und Experten (peer support) durchführen.
- Sensibilisierungsmaßnahmen bei Veranstaltern betreiben: öffentliche Veranstaltungen müssen barrierefrei und inklusiv sein (z.B. Theater oberes Foyer, parteipolitische VVeranstaltungen, Fifty Fifty, etc.).
- Sensibilisierungsmaßnahmen bei Organisatoren von Freizeitangeboten betreiben: Freizeitangebote müssen barrierefrei und inklusiv sein.

- Sensibilisierungsmaßnahmen für eine inklusive Schule betreiben. Behinderte Kinder haben das Recht gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen.

III. Maßnahmen zum Abbau von Ängsten insgesamt und Vorurteilen

- bei Eltern von nichtbehinderten Kindern – ihre Kinder profitieren durch individuelle Förderung
- bei Eltern von behinderten Kindern – ihre Kinder werden individuell gefördert
- bei LehrerInnen an Regelschulen – sie sollen ausreichend personelle und sachbezogene Unterstützung bekommen
- bei FörderschullehrerInnen – sie werden in Regelschulen gebraucht
- Die städtischen Schulen fördern die Gründung von Gruppen zum peer support in einzelnen Schulen oder schulübergreifend, damit behinderte Kinder z.B.aus verschiedenen Klassen sich untereinander austauschen und stärken können.

IV. Weitere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung

- Veröffentlichung guter Beispiele
- Veröffentlichung von Ratgebern zur Inklusion für Eltern, Behörden und Lehrkräfte
- Erarbeitung von Plänen zur barrierefreien Stadtentwicklung
- Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung für barrierefreien Wohnraum auch bei privaten Bauherren
- Stärkung der Betroffenen und ihrer Verbände

2. Barrierefreiheit, Art. 9

(1) "Um behinderte Menschen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für behinderte Menschen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zugänglich sind oder bereitgestellt werden, zu gewährleisten."

(2) "Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen und Diensten auszuarbeiten, zu erlassen und ihre Umsetzungen zu überwachen."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 9

Barrierefreies Bauen muss zur Selbstverständlichkeit werden.

I. Maßnahmen

Mittelbare Bewusstseinsbildung, Information und Beratung von privaten und gewerblichen Bauträgern durch städtische Behörden, z.B. über gesetzliche Grundlagen, Normen und Fördermöglichkeiten (Faltblatt) sowie kostenlose Beratung durch die Bayerische Architektenkammer, barrierefreies Bauen (Faltblatt); entkräften des Kostenarguments.

Informations- und Schulungsmaßnahmen von städtischen MitarbeiterInnen durch behinderte Menschen und die Bayerische Architektenkammer:

- um für die Einhaltung der bestehenden Gesetze zu Barrierefreiheit zu sensibilisieren
- zur Beseitigung von Barrieren: Beispiel eine Stufe – Ausgleich von einer Stufe zu Geschäften bei der Neugestaltung von Straßenbelägen
- Schaffung von Einheitlichkeit bei Bodenbelägen für blinde und sehbehinderte Menschen in der Stadt (beispielsweise einheitliche Verwendung von Rillenplatten, Metallnoppen)

Die Stadt unterstützt die Kampagne „Eine Rampe für eine Stufe“ sowohl durch Werbemaßnahmen, z.B. Citymanagement, als auch durch Beratung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Erlangen unterstützt Ausstellungen und Info-Veranstaltungen zum barrierefreien Bauen

- für die Bevölkerung
- für Gewerbetreibende und Ärzte
- für Baufachleute, Architekten u.a.

Die Ausstellung zu Barrierefreiheit im Oktober 2011 im Rathaus (verantwortlich: Seniorenbeirat) könnte ergänzt werden durch:

- positive Beispiele für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Erlangen
- Vorträge von behinderten Menschen für die Bevölkerung (in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architektenkammer)
- Aktionen wie Rollstuhlparcours, barrierefreies Schau Bad, Blindenparcours, Simulation von 2 % Sehkraft durch Spezialbrille

II. Öffentliche, städtische Gebäude

Stadtratsbeschluss von 1997 ist sehr hilfreich: Alle öffentlichen städtischen Gebäude müssen barrierefrei sein!

Problembereiche:

- VHS – Kurse müssen im Rahmen der lebenslangen Bildung für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sein. Bisher sind einige Bereiche für mobilitätsbehinderte Menschen nicht zugänglich, Behindertentoiletten fehlen. Es gibt keine Gebärdendolmetschung in den Kursen und teilweise keine Induktionanlage.
- Theaterkasse, Theater Oberes Foyer – für mobilitätseingeschränkte Menschen nicht zugänglich.
- Schulen
- Absenkungen an Bordsteinkanten
- fehlende öffentliche Behindertentoiletten (insbesondere am Marktplatz mit 24-stündiger Öffnung)
- fehlende Blindenampeln
- fehlende Blindenleitsysteme (insbesondere im Rathaus, am Hugenottenplatz und Marktplatz)
- fehlende Bänke in der Fußgängerzone

III. Nicht-städtische öffentliche Gebäude

Besonderer Handlungsbedarf besteht bei:

- Barrierefreie Hotels und Tagungsräume

- Gaststätten (Zugänglichkeit, Behindertentoiletten)
- Ärzte und Krankenkassen
- Schloss: Aufzug zur Aula
- Kulturstandort Fifty Fifty

Wie kann die Stadt hier Einfluß nehmen?

IV. Barrierefreier Tourismus

Touristische Informationsbroschüren sind auf Informationen über Barrierefreiheit zu prüfen und zu verändern.

Gästehaus der Stadt: Schaffung von bezahlbaren, zentrumsnahen barrierefreien Unterkünften für Gäste.

Stadt- und Museumsführungen sollten regelmäßig auch in Gebärdensprache und für blinde Menschen angeboten werden.

V. Wohnungen

Obwohl das Angebot an barrierefreien Sozialwohnungen ständig erhöht wird fehlen:

- barrierefreie Wohnungen in Mittelpreislage (oberhalb Sozialwohnung und unterhalb Hochpreislage)
- große barrierefreie Sozialwohnungen für Familien, Wohngemeinschaften oder Betreutes Wohnen von behinderten oder älteren Menschen

VI. Mobilität

ÖPNV-Haltestellen: Informationstafeln an Verkehrsknotenpunkten wie dem Hugenottenplatz, dem Bahnhof oder den Arcaden sind nach dem 2-Sinne-Prinzip nachzurüsten.

3. Barrierefreie Kommunikation, Art. 9 & 21

"Diese Maßnahmen, die die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 9

"Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation ihrer Wahl durch behinderte Menschen akzeptieren und erleichtern."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 21

I. Behörden

Der Stadtratsbeschluss von 1997 zum barrierefreien Bauen ist auf barrierefreie Kommunikation auszuweiten und entsprechend vom Stadtrat zu beschließen. Dies bedeutet:

- Behördliche Mitteilungen, Bescheide etc. sind für die entsprechenden Personengruppen (lernbehinderte oder geistig behinderte Menschen, gehörlose Menschen, Menschen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind u.a.) zusätzlich in Leichter Sprache zuzustellen.
- Für blinde und sehbehinderte Menschen sollten Bescheide oder Mitteilungen der Behörden zusätzlich in für sie entsprechenden Formen (z.B. digital) zugestellt werden.
- Bei allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt müssen Gebärdendolmetschung und Induktionsanlage vorhanden sein.
- Auf der Homepage der Stadt Erlangen müssen alle Formulare der Behörden zum Download bereitstehen.
- Im Eingangsbereich des Rathauses sollte ein interaktiver Bildschirm im 2-Sinne-Prinzip (auditiv und visuell) zur Information über das Angebot des Rathauses sowie der Behörden aufgestellt werden: für gehörlose und hörbehinderte Menschen in Gebärdensprache (siehe: *Newsletter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 10.01.2011, http://www.telemark-rostock.de/gebaerdentelefon/*) sowie für sehbehinderte und blinde Menschen auditiv.
- Informationsmaterial der Stadt Erlangen sollte auch in Leichter Sprache und in für blinde und sehbehinderte Menschen entsprechenden Formen verfügbar sein.
- Die kommunalen Behörden wirken darauf hin, dass private Rechtsträger und Massenmedien Informationen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit in barrierefreien Formen und Formaten zur Verfügung stellen.

Vorschläge:

Die Stadt Erlangen sollte eine/n DGS-Dolmetscher/in, der/die auch in der VHS eingesetzt werden kann, als Angebot für gehörlose Menschen beschäftigen.

Die Stadt Erlangen sollte ein eigenes Übersetzungsbüro für Leichte Sprache einrichten, das sicher auch viele Aufträge von außerhalb bekommen würde.

II. Kultur und Bildung

Die kulturellen und Bildungsangebote der Stadt Erlangen müssen uneingeschränkt für alle Menschen nutzbar sein.

Bisher sind gehörlose und schwerhörige Menschen fast vollständig von den kulturellen und Bildungsangeboten der Stadt Erlangen ausgeschlossen, weil es bei den Veranstaltungen keine Gebärdendolmetschung und oft keine Induktionsanlage gibt. Dem Stadtratsbeschluss von 1997 zufolge sollten die Bildungs- und kulturellen Angebote der Stadt auch für sie nutzbar sein.

Forderungen:

Gebärdendolmetschung muss umfassend in Bereichen des kulturellen Lebens der Stadt Erlangen geboten sein: in der VHS, bei Stadtführungen, bei Museumsführungen, im Theater. Angebote dieser Art sind in den üblichen Veranstaltungskalendern etc. aufzunehmen und besonders zu kennzeichnen.

Bei allen städtischen Veranstaltungen sowie bei allen städtischen Kultur- und Bildungsangeboten sollten Induktionsanlagen vorhanden sein.

Alle Informations-, Kultur- und Bildungsangebote der Stadt Erlangen sollten der neuesten technischen Entwicklung angepasst werden und dabei die Belange von hör-, seh- und lernbehinderten Menschen berücksichtigen.

Museen:

In städtischen Museen sind die Objekte barrierefrei zu präsentieren. Dazu gehört eine Beschriftung in kontrastreichem Großdruck, die in der Höhe adäquat angebracht ist. Dies gilt analog für längere Texttafeln. Auch die Bereitstellung transportabler Informationen (z.B. als Handzettel) zur Ausstellung und zu den einzelnen Objekten leistet einen Beitrag zur barrierefreien Kommunikation. Diese Informationen sind ebenfalls in kontrastrei-

chem Großdruck zu gestalten. Ergänzend kann eine Leselupe angeboten werden.
Städtische Museen müssen Angebote für blinde Menschen schaffen, um die Inhalte der Ausstellungen adäquat zu vermitteln, z.B. über ein Audiophon.

III. Politische und öffentliche Veranstaltungen

Die politischen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Erlangen müssen uneingeschränkt für alle Menschen zugänglich und kommunikativ verstehbar sein.

Die Veranstaltungen sollten in barrierefreien Räumlichkeiten mit Induktionsanlage und mit Gebärdendolmetschung stattfinden. Bei visuellen Vorträgen sollte es Erklärungen für sehbehinderte und blinde Menschen geben.

Wahlunterlagen und -informationen müssen sowohl in Leichter Sprache als auch in für sehbehinderte und blinde Menschen entsprechenden Formen vorliegen.

IV. Vorbildwirkung der Stadt

Die Stadt Erlangen hat eine Vorbildwirkung für private und gewerbliche Unternehmen und für die Bevölkerung bei der Schaffung von Barrierefreiheit und barrierefreier Kommunikation. Zum Beispiel ermöglicht Gebärdendolmetschung bei Bürgerversammlungen nicht nur gehörlosen Menschen erstmals die Teilnahme an diesen Veranstaltungen, sondern trägt auch zur Bewußtseinsbildung für hörende Menschen bei.

Zusammenarbeit mit behinderten Menschen und ihren Organisationen bei der Umsetzung der BRK sollte grundlegendes Gebot sein.

Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur barrierefreien Kommunikation sind unter Einbeziehung von Betroffenen für MitarbeiterInnen in Behörden und städtischen Institutionen anzubieten.

4. Bildung, Art. 24

(1) "Um die Verwirklichung dieses Rechts [auf Bildung] ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten und das Gefühl der Würde und des eigenen Werts voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken."

(2) "Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass behinderte Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass behinderte Kinder nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden."

Behindertenrechtskonvention, Artikel 24

I. Bestandsaufnahme, Problembeschreibung

a. Kinderkrippen

Nur Waldorf-Krippe und Spielstube des Diakonischen Zentrums in Büchenbach nehmen Kinder mit Behinderung auf.

b. Kindergärten

- Ablehnung von behinderten Kindern in Regelkindergärten
- Stadtjugendamt fordert immer wieder mehr Plätze in den Gruppen des integrativen Kindergartens
- Kindergarten Büchenbach könnte fünf bis sechs zusätzlich Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf brauchen
- Kindergarten Röthelheimpark hat Anfragen aus dem gesamten Stadtgebiet wegen integrativem Konzept, kann aber nicht behinderte Kinder nur aus dem Stadtteil aufnehmen

c. Unterricht in Regelschulen

Nach § 41 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist eine Aufnahme behinderter Kinder in die Regelschule möglich; Voraussetzung: aktive Teilnahme.

- häufig Ablehnung von behinderten Kindern durch die Regelschule
- Elternwille wird nicht ausreichend beachtet
- notwendige Standards für inklusive Bildung in den Regelschulen sind nicht gegeben
- wenig Kommunikation zwischen Förderschul- und Regelschulbereich
- Regelschulen fühlen sich überfordert wegen anderer vielfältiger Probleme (z.B. Migration, Leistungsdruck, Förderung von benachteiligten Kindern)
- Mangel an geeigneten Schulen

  - fehlende Barrierefreiheit der Schulgebäude

  - „Barrieren“ in den Köpfen von Schulleitern und Lehrerkollegium
- Schwierigkeiten bei der Organisation und Finanzierung von Integrationshelfern
- Gelingen abhängig vom Engagement aller Beteiligten

Verschiedene Beispiele, negativ und positiv:

- Kind mit Körperbehinderung aus dem Kindergarten Büchenbach kann in keine Regelschule aufgenommen werden; Familie zieht jetzt nach Hamburg um
- Kind mit Sinnesbehinderung aus dem Kindergarten Röthelheimpark wurde in einer Regelschule abgelehnt; jetzt Aufnahme in Montessori-Schule möglich
- Grundschule in Spardorf ist bereit, ein Kind mit Down-Syndrom aufzunehmen und hat Georg-Zahn-Schule um Beratung gebeten; Schulleiterin und eine Lehrerin aus dem MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) werden mit der Grundschule zusammenarbeiten
- In den letzten 12 Jahren gab es in Erlangen nur fünf Fälle von Einzelintegration in Regelschulen, bei denen der Mobile Sonderpädagogische Dienst der Georg-Zahn-Schule eingebunden war. Davon besuchten zwei Kinder die Montessori-Schule.

d. Erwachsenenbildung

- Fehlende Barrierefreiheit der Gebäude, VHS in Erlangen nur zum Teil barrierefrei; Räume in der Friedrichstraße 17 nur im Erdgeschoss zugänglich
- keine behindertengerechten Toiletten
- zu kleine Räume, d.h. zu wenig Platz für Rollstuhlfahrer/innen, keine Unterfahrbarkeit von Tischen

- geringes Angebot von Kursen für behinderte Menschen
- aber VHS ist bereit, bestimmte Kurse für behinderte Menschen anzubieten, wenn Bedarf besteht und am besten noch ein Dozent vorgeschlagen werden kann (z.B. Kochen, Malen und Basteln in Zusammenarbeit mit OBA; arbeitsbegleitende Maßnahmen wie z.B. Musik, Lesen oder Schreiben in den Regnitz-Werkstätten)
- die Lernmittel und -materialien sind nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung abgestimmt, z.B. in digitaler Form für Sehbehinderte und Blinde oder Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose
- die Dozenten/-innen sind nicht auf behinderte Teilnehmer/-innen vorbereitet.

II. Forderungen, Ziele, Maßnahmen

a. Kindergärten

- städtische und private Kindergärten für das Thema Inklusion gewinnen
- bei der Planung muss beachtet werden, dass Gruppen mit integrativen Plätzen kleiner sein müssen

b. Unterricht in Regelschulen

Eine inklusive Schule schafft bessere Rahmenbedingungen für alle Kinder!

Inklusive Bildung schafft die Basis für die Inklusion in der Gesellschaft und im Erwachsenenalter

- Bewusstseinsbildung und Offenheit des Lehrerkollegiums und der Schulleiter muss gefördert werden
- Förderung der Zusammenarbeit aller Erlanger Schulen
- Fürsprache des Schulamts/der Schulrätin bei Regelschulen
- Stärkung der Kompetenz und Erhöhung der Stundenzahl der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste
- Einrichtung einer Modellschule; evtl. könnte Förderschule zur integrativen Schule werden (Sachaufwandsträger wäre die Stadt)
- Finanzierung und Qualitätssicherung der Integrationshelfer
- Anpassung der Lehrpläne
- Spezialisiertes Unterstützungsangebot für Eltern, z.B. Einrichtung einer zentralen, schulartunabhängigen Beratungsstelle für Eltern (Inklusions-Kompetenzzentrum und/oder Inklusions-Beauftragter)
- Schaffung von Diensten, die Integrationshelfer bereithalten
- Inklusion als wichtiges Thema in die Lehrerausbildung aufnehmen
- Umbau von Schulgebäuden zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Strukturen schaffen, die ein inklusives Schulsystem ermöglichen

c. Erwachsenenbildung

- bis eine langfristige Lösung für die VHS gefunden ist, sollten EDV-Räume mit den neuen leistungsstärkeren Rechnern ins Erdgeschoss umziehen, damit auch die Kurse für Fortgeschrittene besucht werden können
- bei Bedarf sollten Kurse in andere, barrierefreie Räume verlegt werden
- integrative Kurse mit zweitem Dozenten oder Begleiter zur Unterstützung von behinderten Menschen sollten angeboten werden, außerdem Kurse in leichter Sprache oder mit weniger Tempo für lern- und geistig behinderte Menschen

- spezielles Material für sinnesbehinderte Menschen und in Leichter Sprache ist zur Verfügung zu stellen
- berufliche Ausbildung und Fortbildungsveranstaltungen müssen barrierefrei erreichbar sein und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen

d. Außerschulischer Bildungsbereich

Freizeitpädagogik muss miteinbezogen werden (Abenteuerspielplätze, Kinder- und Jugendtreffs, Stadtjugendring, Sportvereine); positives Beispiel: Jugendfarm

e. Allgemein

- bei der Jugendhilfeplanung muss Inklusion mehr beachtet werden
- Das Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“ sollte ein beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss stellen können.
- Krippen und Horte müssen einbezogen werden
- Regeleinrichtungen müssen sich für Kinder mit Einschränkungen jeder Art öffnen und dazu in die Lage versetzt werden
- Barrierefreiheit in allen Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

5. Arbeit und Beschäftigung, Art. 27

"Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird."

Behindertenrechtskonvention, Art. 27

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben ist ein entscheidender Gradmesser für tatsächliche gesellschaftliche Inklusion. Die vorhandene Infrastruktur an begleitenden und unterstützenden Diensten zur Realisierung dieses Zieles ist in Erlangen besonders günstig – insbesondere auch unter dem Aspekt der Einbeziehung behinderter Menschen.

Die Stadt Erlangen erfüllte im Jahr 2010 ihre Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, ebenso überwiegend ihre Tochtergesellschaften. Darüber hinaus hat sie eine dauerhafte Vorbildfunktion. Sie kann für das Thema Inklusion Türen öffnen zu Betrieben, Behörden und Gremien, in denen Arbeitgeber vertreten sind. Insbesondere kann sie auf eine Förderung der Unternehmensethik in der Wirtschaft hinwirken und damit Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt begünstigen.

Aktive Förderung der Inklusion durch strukturverbessernde Maßnahmen:

- Initiative und Durchführung eines Start-up Workshops, zu dem das Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen Vertreter namhafter Unternehmen einlädt
- regelmäßig stattfindende Events, die sich an die örtlichen Unternehmer wenden und von der Stadt Erlangen ausgerichtet werden, beispielsweise Konzeption und Bewerbung eines "Inklusionday"
- Öffentlichkeitsarbeit bei den Unternehmen (z.B. über das Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen)
- Arbeitgebergremien nutzen, um das Thema Beschäftigung für Menschen mit einer Behinderung dort einzuführen und zu fördern

- Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Beschäftigung behinderter Menschen
- Sicherung und Ausbau von Dienstleistungsstrukturen, die Menschen mit Behinderungen im Zugang zum Arbeitsmarkt begleiten
- konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Implementierung von Maßnahmen.

Neben der Sensibilisierung und Einflussnahme auf Betriebe sollte die Stadt **konkrete Forderungen formulieren** und eine inklusive Entwicklung fördern, beispielsweise:

- Erfüllung der Beschäftigungsquote bei Tochtergesellschaften der Stadt Erlangen (GEWOBAU, GGFA und Stadtwerke), Einwirkung auf Universität und große Betriebe
- Ermöglichung von Praktika für Arbeitskräfte mit Behinderungen im städtischen Einflussbereich
- Entwicklung von Projekten zur Inklusion in den Arbeitsmarkt im Bereich der SGB-III-Zuständigkeit

6. Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben, Art. 29

"Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, ...
a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, ..."

Behindertenrechtskonvention, Art. 29

Die Stadt Erlangen ergreift unter anderem folgende Maßnahmen:

- Wahlbüros müssen barrierefrei sein
- Wahlbüros müssen an ÖPNV angebunden und Behindertenparkplätze vorhanden sein
- Wahlverfahren und -materialien müssen geeignet, barrierefrei, leicht zu verstehen und handzuhaben sein
- Die Nutzung unterstützender und neuer Technologien ist gegebenenfalls zu gestatten. Dies soll sowohl WählerInnen ermöglichen ihr Wahlrecht auszuüben, als auch sich als WahlhelferIn zu engagieren
- Eine Informationsbroschüre zu Kommunal-, Landtags-und Bundestagswahlen in Leichter Sprache ist zu veröffentlichen. Die Broschüre muss auch im Internet heruntergeladen werden können. Das Heft soll Grundkenntnisse über die Kommune, den Landtag und den Bundestag bieten, sowie die politischen Parteien und das Wahlrecht in anschaulicher Form darstellen
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind unter Einbeziehung von behinderten ExpertInnen (peer support) für Menschen mit Behinderungen anzubieten, die über ihre politischen Rechte und gesellschaftlichen Mitgestaltungsmöglichkeiten aufklären
- Förderung der Mitarbeit von Frauen und Männern mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben der Kommune befassen und die Mitarbeit in politischen Parteien
- Öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen sind in barrierefreien Räumlichkeiten abzuhalten (Induktionsanlage/Gebärdendolmetschung).

Weitere Maßnahmen

- Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten
- Zugang zu barrierefreien Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Ausstellungsräumen, Kinos, Tourismusdiensten, etc.
- Zugang (auch für Kinder mit Behinderungen) zur gleichberechtigten Teilnahme für behinderte und nichtbehinderte Bürger an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten u.a. durch die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen
- Anerkennung und Unterstützung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität von Frauen und Männern mit Behinderungen einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

Ö 9

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 23.03.2009
Antragsnr.: 101/2009
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/504/Hr. Grützner
mit Referat:

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

SPD
Fraktion
im Stadtrat
Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 0 91 31 / 86 22 25
Telefax 0 91 31 / 86 21 81
e-mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Erlangen, den 18. März 2009

Antrag: Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vor kurzem hat der Deutsche Bundestag die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene beschlossen. Damit erhalten die darin gemachten Vorgaben Gesetzescharakter. Der Grundsatz der Integration soll weiterentwickelt werden, Inklusion ist die neue Vorgabe. Zwar wird der angelsächsische Begriff „Inclusion“ im Deutschen mit Integration übersetzt; es geht aber um viel mehr. Es geht darum, das Zusammenleben in allen gesellschaftlichen Bereichen so zu gestalten, dass von vorneherein die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich ist, z.B. in den Regeleinrichtungen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, und die Vorhaltung von Behinderteneinrichtungen die Ausnahme. Die Weiterentwicklung der bisher praktizierten Integration zur Inklusion wird nicht von heute auf morgen geschehen können, sondern ein Prozess, der schrittweise unter Einbeziehung aller Beteiligter organisiert werden muss.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Noch in 2009 wird eine Sondersitzung des SGA zum Thema „Umsetzung der BHK“ durchgeführt, zu der die anderen Fachausschüsse eingeladen werden.

Erlangen SPD

Eine Vertretung des ZSL, namentlich Frau Dinah Radtke, die sich international und bundesweit mit Vorträgen dazu bereits einen Namen gemacht hat, sowie eine Vetretung der Lebenshilfe, z.B. namentlich der örtliche Geschäftsführer, Herr Müller, oder der Landesgeschäftsführer, Herr Auer, werden dazu eingeladen, um mit einem entsprechenden Vortrag in das Thema einzuführen unter der besonderen Berücksichtigung der kommunalen Umsetzung.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, dass Baumaßnahmen, die mit Investitionsmitteln im Rahmen des KP finanziert werden, barrierefrei zu gestalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Helga Steeger
Sprecherin für SeniorInnen

Robert Thaler
Planungssprecher

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Ö 9

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 23.06.2010
Antragsnr.: 063/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50/504 Grützner
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 23.06.2010

Antrag: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Forum behinderter Menschen in Erlangen, einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

2. In den Aktionsplan fließen die bisherigen Aktivitäten, wie beispielsweise die Umsetzung der Barcelona-Erklärung und des Stadtratsbeschlusses „Barrierefreies Bauen in Erlangen“ ein. Sie werden weiter entwickelt, wo dies sinnvoll und möglich ist.

3. Der Aktionsplan für Erlangen soll sich auf folgende Artikel konzentrieren: Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“, Artikel 9 „Zugänglichkeit/Barrierefreiheit – z.B. barrierefreier Wohnraum im sozialen Wohnungsbau, Barrierefreiheit im Stadtbereich etc., Artikel 24 „Bildung“ z. B. barrierefreie Bildungseinrichtungen, Artikel 25 „Gesundheit“, Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung und Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“.

4. Mit dem Ziel der Einbeziehung behinderter Menschen von Anfang an (Inklusion) wird der Aktionsplan orientiert an grundlegenden Lebensbereichen politikfeldübergreifend gestaltet. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit sowie der weitere Ausbau gemeindeintegrierter Wohn- und Assistenzformen.

5. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert als gesamtgesellschaftliche Aufgabe die Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Gruppen aus Wirtschaft, Sport, Kultur, Gesundheit oder Kirchen. Dies soll bei der Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans für Erlangen berücksichtigt werden.

Begründung:

Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

In Erlangen wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die zu dem Ziel der UN-Konvention führen. Dazu gehört die Umsetzung von Barrierefreiheit, die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Beschäftigung von behinderten Menschen, sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in ihren Angelegenheiten.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention von Menschen mit Behinderungen ist notwendig, um den Prozess der Inklusion in alle Lebensbereiche der Stadt strukturieren, gestalten und steuern. Auch die Kommunen sind in der Pflicht an der Umsetzung dieser UN-Konvention mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wencke Seuberling

F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 9

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 24.06.2010
Antragsnr.: 064/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/40 Mahns
mit Referat: IV/51, V/504

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Datum
24.06.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Schwerpunkt Bildung: Behandlung des Themas „Inklusion“ in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Auch die Stadt Erlangen ist aufgerufen, ein Konzept zur Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in Kindertagesstätten und Schulen zu entwickeln.
Wir halten es daher für dringend geboten, mit der Diskussion über dieses Thema zu beginnen und beantragen dazu eine gemeinsame Sitzung von SchulA und JHA noch im Jahr 2010.
Zu dieser Sitzung sollen eingeladen werden:
VertreterInnen des "Forum Behinderte Menschen in Erlangen",
Sprecherkreis: Elisabeth Paulus (VdK), Dinah Radtke (ZSL), Stefan Müller (Lebenshilfe)
und als Referent Herr Reinhard Kirchner, Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V., Orleansplatz 3, 81667 München.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Barbara Pfister
Schulpolitische Sprecherin

Birgit Hartwig
Sprecherin für Jugend, Familie und Freizeit

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 9

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 29.06.2010
Antragsnr.: 065/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/504/Hr. Grützner
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention:
Aktionsplan für Erlangen
Antrag zum HFPA sowie zum SchulA, JHA, SGA, SportA, KFA, UVPA, BWA, zur Behandlung in den Aufsichtsräten der kommunalen Unternehmen,
in allen Beiräten und dem VHS-Kuratorium, in SJR, JuPa, „Forum Familie“

Datum
29.06.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag ist seit 26. März 2009 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Auf Ebene des Bundes wird in diesem Jahr ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention erarbeitet. Dies gilt ebenso für die Bundesländer. Rheinland-Pfalz z.B. hat seinen Aktionsplan bereits vorgelegt.

In der Stadt Erlangen arbeiten seit langem Stadtrat, Verwaltung, Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit ihren Interessenverbänden – insbesondere dem „Forum Behinderte Menschen in Erlangen“, Selbsthilfegruppen und Sozialverbände an der Gestaltung der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechte-Konvention. Vieles konnte schon erreicht werden. Dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf. Um die Bereitschaft der Stadt Erlangen zu signalisieren, die UN-Behindertenrechte-Konvention umzusetzen, halten wir die Erarbeitung eines Aktionsplanes für sinnvoll und notwendig.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Ø Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem „Forum Behinderte Menschen in Erlangen“ und Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die an der Gestaltung des Zusammenlebens in unserer Stadt mitwirken, einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention in Erlangen zu erarbeiten.

Ø Die Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies erfordert die Zusammenarbeit möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen aus dem Sozialbereich, aus Bildung, Sport, Kultur, Gesundheit, Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Wirtschaft. Einzubeziehen sind auch die in Erlangen bereits bestehenden Integrationsfirmen und -Fachdienste und Werkstätten für Behinderte.

Ø Die Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention betrifft alle Lebensbereiche. Daher ist die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplanes für Erlangen eine Querschnittsaufgabe für alle Ämter und Einrichtungen der Stadt. Die Stadtspitze wird gebeten, dem bei der Strukturierung und Organisation des Prozesses Rechnung zu tragen. Darüberhinaus ist eine Vernetzung mit der Arbeit aller Beiräte, insbes. des Agenda-Beirates, des SJR, des JuPa und des „Forums Familie“ zu gewährleisten.

Ø Die Umsetzung des Ziels der Inklusion, der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung Menschen von Anfang an, orientiert sich an grundlegenden Lebensbereichen. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlichen, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit, v.a. auch in den Bereichen Mobilität (ÖPNV: Busse, Bahnen)und Information(Internet, sonstige Medien), sowie der weitere Ausbau stadt- bzw. stadtteilintegrierter Wohn- und Assistenzformen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
29.06.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Ö 9

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 10.05.2011
Antragsnr.: 049/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50/Hr. Grützner
mit Referat: IV/51

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Datum
10.05.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Antrag: Erste Schritte nach dem Workshop zu Inklusion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei dem Workshop zum Thema Inklusion, der auf Einladung des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ am 04.05. stattfand, wurde eine Vielzahl von Maßnahmen vorgestellt, die verschiedene Fachbereiche der Stadtverwaltung betreffen. VeranstalterInnen und TeilnehmerInnen äußerten übereinstimmend den Wunsch, dass im nächsten Schritt diese Vorschläge in den einzelnen Referaten und Fachämtern sowie in den Fachausschüssen diskutiert werden sollen.

Wir beantragen daher:
Die Vorschläge des Forums „Behinderte Menschen in Erlangen“ zu einem Kommunalen Aktionsplan Inklusion werden in den nächsten Monaten in den Fachausschüssen behandelt und in die Arbeitsprogramme 2012 einbezogen.
Die Verwaltung stellt dar, welche der Maßnahmen im ersten Schritt in den jeweiligen Fachbereichen umgesetzt werden können.
Darüber hinaus stellen wir den Antrag, dass ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Forums zu den Sitzungen des Jugenhilfeausschusses (analog Jugendparlament u. a.) eingeladen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Fraktionsvorsitzender	Barbara Pfister Stellv. Fraktionsvorsitzende	Birgit Hartwig Stadträtin
Gisela Niclas Sozialpolit. Sprecherin	Elizabeth Rossiter Stadträtin	

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM	Herr Dr. Siegfried Balleis	**13-2/138/2011**

Weblinks auf der FAU-Internetseite;
Fraktionsantrag Nr. 055/2011 der Grünen Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nr. 055/2011 der Grünen Liste ist bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht:

Wie im Fraktionsantrag dargestellt, sind auf der Internetseite der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg verschiedene Links gesetzt. Dabei ist auch ein Link zu einer Burschenschaft, der Kontakte zur Neonazi-Szene nachgesagt werden. Die Universitätsleitung ist von der Grünen Liste und anderen Organisationen auf die Verbindung hingewiesen worden.
Auch Oberbürgermeister Dr. Balleis hat über dieses Thema mit Herrn Prof. Dr. Grüske, Präsident der Friedrich-Alexander-Universität, gesprochen.
Eine weitergehende Einflussnahme von Seiten der Stadt ist nicht möglich.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 055/2011 der Grünen Liste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 18.05.2011
Antragsnr.: 055/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:I OBM/Dr. Balleis
mit Referat: III

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Grüne Liste

Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 18.05.2011

Antrag: Weblinks auf der FAU-Internetseite zu Organisationen mit rechtsextremen Hintergrund

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf der offiziellen Internetseite der Universität (uni-erlangen.de) sind unter der Rubrik „Von Studierenden für Studierende“ verschiedene Erlanger Verbindungen / Korporationen verlinkt, so auch die Erlanger Burschenschaft Frankonia.

Abgesehen von der Frage, ob das Weltbild von Studentenverbindungen mit dem einer weltoffenen Universität vereinbar ist, irritiert uns besonders der Hinweis auf die Burschenschaft Frankonia. Bekanntermaßen pflegt sie enge Kontakte zur Neonazi-Szene. Auch personelle Überschneidungen zwischen dieser Burschenschaft und der rechtsextremen Szene - z. B. dem „Freien Netz Süd“ - sind belegt und sicherlich auch der Universitätsleitung bekannt. Auf diesen Sachverhalt wird im Zusammenhang mit der Verlinkung auf der Webseite aber nicht hingewiesen.

Auf diesen Umstand wurde die Universitätsleitung von der Grünen Liste und auch von anderen Organisationen bereits im Januar hingewiesen und gebeten, diese Verlinkung aufzuheben. Die Leitung der Universität ist dazu jedoch nicht bereit, wie sie in einem Schreiben mitteilt: „Eine Universität ist weder eine Zensur- noch Überwachungsbehörde“, führt Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske in diesem Brief aus. „Die Forderung, einzelnen Gruppen oder Personen die öffentliche Meinungsäußerung pauschal zu verbieten oder zu erschweren, verträgt sich nicht mit diesem Anspruch“, so Grüske weiter.

Gerade in einer Stadt, die der "Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus“ beigetreten ist, das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ des Gräfenberger Bürgerforums unterstützt und in der "Bayerischen Koalition von Städten gegen Rechtsextremismus" aktiv ist, finden wir Links, die immer auch als Empfehlung verstanden werden, zu rechtsextrem orientieren Organisationen unangebracht. Außerdem können wir der Argumentation von Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske für die Beibehaltung der Verlinkung nicht folgen. Wieso sollte anderenfalls eine freie Meinungsäußerung verhindert werden? Hier steht höchstens die Meinungsäußerung der Universität auf ihrer Webseite zur Diskussion, ob solche Organisationen ein erwähnenswertes Angebot „von Studierenden für Studierende“ sind oder nicht.

Wir beantragen daher,

> dass der Oberbürgermeister die Leitung der Universität in Namen des Erlanger Stadtrates bittet, diese Verlinkung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

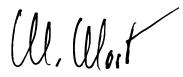

F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV	Herr Thomas Ternes	**ZV/017/2011**

KommunalBIT; Jahresabschluss 2010

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rechnungsprüfungsamt (Kenntnisnahme), II/Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen für 2010 werden anerkannt.
2. Der Jahresabschluss 2010 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2010 entlastet.
4. Die Wirtschaftsprüfungs– und Steuerberatungsgesellschaft Dünkel. Schmalzing & Partner wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 von KommunalBIT gewählt. Die Prüfung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 107 Abs. 3 S.2 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.

II. Begründung

1. Allgemeines

Der Vorstand hat im Juli 2010 den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Weiterhin hat der Vorstand die nach § 14 Abs. 4 der Satzung nötige Kosten- und Leistungsrechnung vorgelegt und die entsprechenden Grundsätze dieser Kalkulation beschrieben, die bereits im Vorfeld mit dem BTM der Städte sowie den IT-Koordinatoren abgestimmt waren.
Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates, ebenso wie die Entscheidung über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zur erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung. In beiden Fällen unterliegen die Mitglieder des VR den Weisungen der jeweiligen Stadt (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
Die Weisungen der Städte erfolgen in den entsprechenden Gremien der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach. Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der VR-Sitzung am 10.10.2011 erfolgen.

2. Grundsätze der Kalkulation
Die „Grundsätze der Kalkulation“ sind in der Anlage 1 zur Vorlage beigegeben. Damit sind alle Kosten des KommunalBIT für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben in 2010 objektiv und wirtschaftlich den jeweiligen Städten belastet. Zukünftig soll die Abrechnung der Leistungen über einen noch abzustimmenden Warenkorb/Produktkatalog mit kalkulierten Preisen und die Menge der „abgenommen Dienste“ erfolgen.
Die Abrechnung der während des Jahres geleisteten Abschlagszahlungen ergibt unter Berücksichtigung der genannten Kostenverrechnung/Leistungsverrechnung folgende Aufteilung auf die Städte:

Euro	Gesamt	Erlangen	Fürth	Schwabach
Abschläge	10.097.247	4.795.162	4.008.701	1.293.384
Verrechnete Leistungen	9.858.385	4.549.419	3.874.005	1.434.961
Über-/Unterdeckung	**+238.861**	**+245.742**	**+134.695**	**-141.576**

Bei der Stadt Erlangen sind in den Abschlägen und den verrechneten Leistungen die Aufgabe der IT-Schulbetreuung enthalten.

In Absprache mit dem Beteiligungsmanagement und den ITK der Städte sowie dem Verwaltungsrat sollen die Überdeckungen ausgezahlt und die Unterdeckung eingefordert werden, das wurde entsprechend beim Jahresabschluss berücksichtigt.

3. Geprüfter Jahresabschluss 2010
Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel, Schmalzing und Partner, Fürth, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2010 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.
Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 betrug 9.296.614,15 €. Das Eigenkapital betrug 3.163.574,50 €. Der Jahresüberschuss/-verlust liegt nicht vor (Verrechnung von unterjährigen Abschlagszahlungen und Auszahlung bzw. Nachforderung gegen über den Städten). Im Übrigen wird auf die Anlagen 2 (Bilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) verwiesen.

4. Auszug aus dem Lagebericht
Mit Beschlüssen der Stadträte im Jahr 2009 errichteten die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach das „gemeinsame Kommunalunternehmen für Informationstechnik“ in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ zum 01.01.2010. Das Unternehmen stellt umfangreiche Dienste im Bereich der Informationstechnik als „Beistandsleistungen“ zu den hoheitlichen Aufgaben der Städte zur Verfügung.
Das Kommunalunternehmen wurde als Bargründung mit Stammkapital von 50.000 Euro entsprechend der Eigentümerverhältnisse ausgestattet und übernahm in Gesamtrechtsnachfolge das in einer gemeinsamen Ausgliederungsvereinbarung definierte Vermögen und die Dauerschuldverhältnisse der ehemaligen Regiebetriebe „Ämter für Informationstechnik“ zum 31.12.2009, deren jeweilige Abschlussbilanzen somit Basis der Eröffnungsbilanz des Unternehmens waren.
Die Städte haben Anlagevermögen zu Buchwerten in das Unternehmen eingebracht. Dabei wurde auch das entsprechende Personal der Regiebetriebe in das Unternehmen übergeleitet, soweit die Personen nicht von der Stadt abgeordnet wurden (nur Teile des Personals der Stadt Fürth, Verwaltungsvereinbarung mit KommunalBIT). Für Entgeltbeschäftigte ist von den Städten ein Überleitungstarifvertrag mit den Gewerkschaften abgeschlossen worden, der laut Unternehmenssatzung

für beamtetes Personal analog angewendet wird.
Als Grundlage für den Leistungsumfang und die -bereitstellung wurde von den Städten eine gemeinsame Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit KommunalBIT abgeschlossen, später wird in einem Rahmenvertragswerk die Leistungserbringung detailliert vereinbart.
….
Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2010 erfolgten noch auf Grundlage des „Geschäftsplans 2009“, der endgültige Wirtschaftsplan konnte erst im Oktober 2010 vorgelegt werden. Dabei war aber bereits abzusehen, dass das Gesamtvolumen des ordentlichen Wirtschaftsplans von ca. 10,1 Mio. Euro den ursprünglichen Planungen des vorläufigen Wirtschaftsplans entsprechen würde.
Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geprägt von der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäfts der früheren Regiebetriebe (und der damit in Gesamtrechtsnachfolge „erworbenen“ Dauerschuldverhältnisse sowie der nötigen Ersatzinvestitionen) und den Kosten für das zum großen Teil von den Städten „übernommene“ Personal sowie den erheblichen Investitionen, die in den Aufbau der neuen redundanten Rechenzentrumsstruktur zur Konsolidierung der drei alten RZ-Strukturen sowie dem Aufbau des sogenannten Metropolitan-Area-Networks zwischen den Standorten geflossen sind.
….
Die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung erfolgt unter Beachtung des deutschen Rechnungslegungsstandards DRS 5. Da KommunalBIT als einzige Kunden und Leistungsabnehmer die 3 Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bedient, die als Eigentümer gleichzeitig Gewährsträgerhaftung übernehmen, ergeben sich aus der weiteren Geschäftstätigkeit keine erwähnenswerten Risiken im Sinne des DRS 5.
….
KommunalBIT hat für die Stadt Erlangen die Aufgabe der IT-Schulbetreuung sowohl für den Verwaltungsbereich als auch für den pädagogischen Bereich übernommen. Der Aufgabenbereich wird gesondert abgerechnet und war von Seiten des Sachaufwandsträgers mit einem Aufwandsvolumen von 675.000 Euro gedeckelt.
KommunalBIT hat weiterhin von den Städten abgeschriebene Anlagegüter mit Restwert 0 übernommen, denen ein Wiederbeschaffungswert von min. 6.800 TEUR (davon 1.430 TEUR für Erlanger Schulen) gegenüberstehen würde. Insbesondere für den Bereich der Telefonanlagen und –endgeräte ergibt sich dadurch ein Bedarf an Fremdfinanzierung der Ersatzinvestitionen, der wohl spätestens ab 2013 getätigt werden muss. KommunalBIT wird die entsprechenden Planungen zur flächendeckenden Umstellung auf die sog. VoIP-Technik rechtzeitig für die entsprechenden Wirtschaftsjahre vorlegen.
Das Geschäftsjahr 2011 wird weiterhin von Investitionen in die Standardisierung und Konsolidierung der IT geprägt sein, die gegen Ende des Jahres 2011 größtenteils abgeschlossen sein wird. Für das Geschäftsjahr 2012 werden dann rechnerische Einsparungen im Vergleich zu den Aufwänden für das IT-Portfolio 2009 erwartet, die mit der einzuführenden verursachergerechten Leistungsverrechnung nach Produktkatalog an die Kunden weitergegeben werden. Für 2011 ist noch die Finanzierung des Unternehmens über Abschlagszahlungen geplant, die Verrechnung der Leistungen mit den Abschlagszahlungen soll aber bereits anhand einer Nachberechnung anhand des Produktkatalogs erfolgen.
….
Das Kommunalunternehmen beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 55 Mitarbeiter und 6 Auszubildende.

Anlagen: Anlage 1: Bilanz zum 31.12. 2010
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Grundsätze der Kalkulation

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2010 Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth

Aktiva

	€	€	EB T€
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.443.526,00		1.453,6
2. Geleistete Anzahlungen	230.253,10	1.673.779,10	286,5
II. SACHANLAGEN			
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.982.765,00		1.287,3
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.170.582,93		2.133,5
-. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	5.153.347,93	111,8
III. FINANZANLAGEN			
Rückdeckungsanspruch aus Pensionen		1.108.316,00	785,3
		7.935.443,03	6.058,0
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	120,00		0,0
2. Forderungen an Gewährträger	145.376,58		3,8
3. Sonstige Vermögensgegenstände	114.804,39	260.300,97	0,0
II. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN		559.098,93	50,0
		819.399,90	53,8
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		541.771,22	10,6
		9.296.614,15	6.122,4

Passiva

	€	€	EB €
A. EIGENKAPITAL			
I. STAMMKAPITAL		50.000,00	50,0
II. KAPITALRÜCKLAGE			
Allgemeine Rücklagen		3.113.574,50	3.113,6
III. JAHRESÜBERSCHUSS		0,00	0,0
		3.163.574,50	3.163,6
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL			
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		30.587,00	30,6
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.486.436,00		993,9
2. Sonstige Rückstellungen	616.109,00		123,1
		2.102.545,00	1.117,0
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	821.173,74		0,0
2. Erhaltene Anzahlungen von Gewährträgern für Leistungen	334.252,52		0,0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	645.237,88		0,0
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gewährträgern	2.191.817,86		1.811,2
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.425,65		0,0
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 4.172,56			
		3.999.907,65	1.811,2
		9.296.614,15	6.122,4

Ö 11

Anlage II

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth

	€	€
1. Umsatzerlöse		9.896.392,99
2. Sonstige betriebliche Erträge		146.765,34
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.139.247,54
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.732.381,42	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	966.300,89	
-davon für Altersversorgung € 528.363,68		3.698.682,31
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.110.209,35
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.908.940,17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24.899,60
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		110.019,98
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100.958,58
10. Außerordentliche Erträge	311.789,00	
11. Außerordentliche Aufwendungen	412.574,00	
12. Außerordentliches Ergebnis (Aufwand)		100.785,00
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5,58
14. Sonstige Steuerbn		168,00
15. **Jahresüberschuss**		0,00

Ö 11

VERW/RW/LO T. 2492 28. Juli 2011

Dokument6

Leitfaden Kostenrechnung/Leistungsverrechnung Korrektur/Ausgleich der Abschlagszahlungen

I. § 14 (4) der Satzung von KommunalBIT „Mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen, die aus der Buchführung abzuleiten ist und die Kostenverrechnung bzw. die darauf aufbauende Nachkalkulation stadtbezogen transparent macht."

Der Leitfaden Kostenrechnung/Leistungsverrechnung erläutert die Vorgehensweise der KLR für 2010 und die sich daraus ergebenden Korrekturen/Ausgleiche gegenüber den von den Städten geleisteten Abschlagszahlungen, die entsprechend im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt sind.

Die entsprechenden Daten und Erläuterungen dazu wurden mit dem Beteiligungsmanagement der Städte sowie den ITKs und dem Verwaltungsrat vorbesprochen und sind insoweit anerkannt.

Über diese Grundsätze der Kalkulation entscheidet nach § 6 (1) Nr. 4 der Unternehmenssatzung der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nach § 6 (2) der Unternehmensatzung den Weisungen Ihrer Städte unterliegen. Den Gremien der Städte wird ein entsprechender gleichlautender Beschluss vorgelegt, damit die Weisung an die VR-Mitglieder eingeholt wird.

1 Leitfaden Kostenrechnung/Leistungsverrechnung

Da für das Wirtschaftsjahr 2010 noch keine Abrechnung aufgrund von ausformulierten Angeboten/Dienstleistungen eines Warenkorbs vorgenommen werden kann, basiert die Verrechnung der entstanden Kosten an die Städte einerseits auf der direkten Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Städten, und andererseits auf der indirekten Verrechnung.

Nachfolgend soll deshalb die Art der Zurechnung der Kosten auf die städtebezogenen Kostenträger erläutert werden:

Ziel der Kostenverrechnung ist eine möglichst objektive und wirtschaftlich zutreffende Zuordnung der Kosten auf die Städte anhand von einzelnen Produktgruppen/bzw. Leistungsbereichen.

Für diesen Zweck wurden folgende vier städteübergreifende Produktgruppen gebildet:

- Fachanwendungen
- Arbeitsplatzsysteme
- TK-Management
- Kopierer / Multifunktionsgeräte

Aufgrund der gesonderten Stellung der „IT-Betreuung für den Bereich der Erlanger Schulen" stellt diese eine weitere, fünfte, stadtbezogene Produktgruppe dar.

Im Wirtschaftsjahr 2010 fielen Gesamtkosten in Höhe von 9.858,4 TEUR an. Hierin waren Verwaltungskosten (Vorstand, Stab, Rechnungs- u. Personalwesen sowie allgemeine Verwaltung) in Höhe von 897,3 TEUR und Kosten für die zentrale Logistik, Beschaffung in Höhe von 110,8 TEUR enthalten, die sich einer direkten Zurechnung entziehen. Unterstellt man ferner, dass Kosten in Höhe von 874,4 TEUR aus dem gemeinsam genutzten Rechenzentrum sowie dem Metropolitan Area Network (MAN) resultieren und deshalb allen Städten zuzurechnen sind, verbleibt ein Kostenvolumen in Höhe von 7.975,9 TEUR, dass potentiell den einzelnen Städten direkt zugerechnet werden kann.

Im Rahmen der direkten Kostenerfassung wurden hiervon bereits 5.599,4 TEUR unmittelbar einer Stadt zugeordnet. Das entspricht einer Quote von 70,2 %. Es wurden also mehr als 2/3 aller städtebezogenen Kosten auch unmittelbar zugerechnet.

Darüber hinaus sind verbleibende Personalkosten, d.h. Personalkosten, die nicht städtebezogen erfasst sind, funktionsbezogen zugeordnet. Damit ist sichergestellt, dass Personalkosten, die beispielsweise im Bereich der Betreuung von Fachanwendungen angefallen sind, nicht in den Be-

reich der Arbeitsplatzsysteme übergerechnet werden. Somit ist eine objektive Zurechnung der Personalkosten auf die Produktgruppen gewährleistet.

Die Verrechnung der restlichen, nicht direkt stadtbezogenen Kosten wurde unter den oben genannten Aspekten von Objektivität und Wirtschaftlichkeit wie folgt vorgenommen:

1.1 Grundsätzliches:

Um die Anzahl der Arbeitsplatzsysteme in die Kostenverrechnung einfließen zu lassen, wurden die Abschreibungen für die Hardware (Rechner, Monitore, Drucker etc.) und der Client-Software (Standardprogramme) zusammengefasst und anhand der Anzahl der Arbeitsplatzsysteme pro Stadt der entsprechenden Stadt zugeordnet.

1.2 Im Einzelnen:

1.2.1 Raumkosten:

Die Verrechnung der Raumkosten umfasst lediglich diejenigen Kosten, die ab Aufnahme des Betriebes in der Kaiserstraße in Fürth angefallen sind. Alle anderen Raumkosten, d.h. vor Umzug nach Fürth, sowie die Kosten für den jeweiligen Vor-Ort-Support, sowie der Betreuung der Erlangen Schulen, sind bereits direkt zugeordnet.

Die Umlage der Raumkosten erfolgte funktionsbezogen, anhand der Nutzung der einzelnen Funktionsbereiche in Quadratmetern.

1.2.2 Bereichsleitung „Betrieb“ und „Service und Support“:

Nach Umlage der Raumkosten erfolgte die Überrechnung der Kosten der zwei Bereichsleitungen. Da die beiden Bereichsleiter für alle von ihnen verantworteten Bereichen tätig waren, wurden die Kosten anhand des jeweils in den einzelnen Funktionsbereichen vorgefundenen Kostenvolumens verrechnet.

1.2.3 Bereiche „Systemadministration, Server- und Basisdienste, Datenmanagement/Sicherheit“:

Die Verrechnung der Kosten für diese drei Bereiche wurde anhand eines einheitlichen Umlageschlüssels auf die Produktgruppen vorgenommen, da diese Kosten als zusammengehörig für zentrale Dienste aufgefasst werden können. Die Zurechnung erfolgt auf die Produktgruppen „Fachanwendungen“ und „Arbeitsplatzsysteme“.

Für den Bereich „TK-Management“ wurden diese Dienste innerhalb des Bereiches selbst, funktionsbezogen erfasst, sodass keine Überrechnung mehr notwendig war.

Der Bereich der Erlanger Schulen wird dezentral betreut, sodass diese Kosten ebenfalls unmittelbar zugerechnet wurden.

Die Produktgruppe „Kopierer / Multifunktionsgeräte“ hat diese zentralen Dienste nur unwesentlich in Anspruch genommen.

Als gemeinsamer Umlageschlüssel wurde die Höhe der Abschreibungen für Arbeitsplatzsysteme und die Kosten der Wartungsverträge für Fachanwendung gewählt, da sich dadurch die Intensität der Betreuung (Anzahl Arbeitsplatzsysteme und Umfang der Betreuung für Fachanwendungen) abbildet. Bereits städtebezogen erfasste Kosten wurden lediglich innerhalb der jeweiligen Stadt auf die Kostenträger umgelegt.

1.2.4 Bereich „Netzbetrieb“:

Im Rahmen der direkten Kostenerfassung wurden die Kosten für das Metropolitan Area Network (MAN) separat erfasst. Im Interesse einer überkommunalen Lösung wurden diese Kosten anhand eines Schlüssels 2 – 2 – 1 = Erlangen – Fürth – Schwabach (siehe Anteile an Eigenkapital) auf die bereits direkt städtebezogen erfassten Kosten des Netzbetriebes verrechnet.

Anschließend erfolgte die Überrechnung des nunmehr lediglich städtebezogenen Netzbetriebes auf die Kostenträger „Fachanwendungen“ und „Arbeitsplatzsysteme“ anhand der Höhe der Pfle-

geaufwendungen bzw. Abschreibungen. Begründung: siehe Bereich „Systemadministration, Server- und Basisdienste, Datenmanagement/Sicherheit“.

1.2.5 Bereiche „Anwendungsbetrieb allgemein“ und „Datenbanken“:

Die Kosten für diese beiden Bereiche wurden nach einem einheitlichen Schlüssel verrechnet, da Datenbanken die Grundlage für den Betrieb von umfangreichen Fachanwendungen darstellen.

Deshalb erfolgte auch die Überrechnung anhand der bisher ermittelten, städtebezogenen Kosten für den Betrieb der Fachanwendungen.

Hiermit sind sämtliche, unmittelbar operative Kosten auf die Produktgruppe „Fachanwendungen“ übergerechnet.

1.2.6 Allgemeinkosten der Bereiche „Arbeitsplatzsysteme, Vor-Ort-Support, TK-Management“ und „Kopierer/Multifunktionsgeräte“:

Die jeweils zentralen Kosten für diese separaten Bereiche wurden ebenfalls anhand der bisher ermittelten, städtebezogene Kosten der separaten Bereiche übergerechnet, da diese eine fundierte Basis darstellten:

In den Kosten für den Bereich „Arbeitsplatzsysteme“ sind die Anzahl der Arbeitsplatzsysteme pro Stadt durch die Abschreibungskosten eingeflossen.

Für den Bereich „Vor-Ort-Support“ waren sowohl die Raumkosten, als auch die Personalkosten bereits unmittelbar städtebezogen erfasst erfasst worden.

Im Bereich der Kosten für das „TK-Management“ sind die Abschreibungen / Mieten für TK-Anlagen und TK-Endgeräte, sowie die laufenden Telefonkosten ebenfalls mit Stadtbezug direkt erfasst worden.

Für den Bereich „Kopierer/Multifunktionsgeräte“ gilt das gleiche. Hier sind auch die Abschreibungs-, bzw. Mietkosten und die laufenden Kosten für Kopien städtebezogen erfasst.

Es sind hiermit sind sämtliche, unmittelbar operative Kosten auf die Produktgruppe „Kopierer / Multifunktionsgeräte“ übergerechnet.

1.2.7 Kosten „Betriebsdatenverwaltung“:

Diese Kosten wurden auf die Bereiche verrechnet, in denen inventarisierungspflichtige Anschaffungen im großen Umfang vorgenommen wurden. Es wurde deshalb auf die Produktgruppen für „Arbeitsplatzsysteme“ und „TK-Management“ anhand der Abschreibungskosten städtebezogen übergerechnet.

Für den Bereich „IT-Betreuung Erlanger Schulen“ erfolgte die Inventarisierung innerhalb des Bereiches, ohne wesentliche in Anspruchnahme der zentralen Betriebsdatenverwaltung.

Es sind hiermit sind sämtliche, unmittelbar operative Kosten auf die Produktgruppe „TK-Management“ übergerechnet.

1.2.8 Bereiche „Kundenmanagement, Schulungen, Projekte und HelpDesk“:

Da die Verursachung im Wesentlichen von dem Umfang der Arbeitsplatzsysteme je Stadt abhängig ist, wurden diese Kosten aufgrund der bisher ermittelten, städtebezogene Kosten für die Produktgruppe „Arbeitsplatzsysteme“ auf diese übergerechnet.

Die Betreuung von Kundenanfragen, Schulungen und HelpDesk in den Bereichen „TK-Management“, „Kopierer/Multifunktionsgeräte“ und „IT-Betreuung Erlanger Schulen“ erfolgte im wesentlichen durch die Bereiche selbst.

1.2.9 Bereiche „Vor-Ort-Support“ und „Fuhrpark“:

Da diese Kosten aufgrund der Verrechnungssystematik bereits städtebezogen vorliegen, wurde lediglich auf Produktgruppe „Arbeitsplatzsysteme“ der jeweiligen Stadt verrechnet.

Die Kosten für den „Vor-Ort-Support“ und „Fuhrpark“ der Bereiche „TK-Management“, „Kopierer / Multifunktionsgeräte“ und „IT-Betreuung Erlanger Schulen“ sind in diesen Bereichen bereits direkt erfasst worden.

Es sind hiermit sämtliche, unmittelbar operative Kosten auf die Produktgruppen „Arbeitsplatzsysteme“ und „IT-Betreuung Erlanger Schulen“ übergerechnet.

1.2.10 Bereich „Beschaffung“:

Da die Kosten für den Bereich Beschaffung von dem Umfang der getätigten Bestellungen, bzw. den Aufwand für die Pflege der Wartungsverträge abhängig ist wurde eine einheitliche Basis für die Verrechnung der Kosten auf die Produktgruppen „Fachanwendungen“, „Arbeitsplatzsysteme“, „Kopierer / Multifunktionsgeräte“, sowie „IT-Betreuung Erlanger Schulen“ geschaffen. Hierzu wurden die Kosten für Wartungsverträge, Abschreibungen, Instandhaltung und Mieten zusammengefasst und anhand der darin enthaltenen Anteile der jeweiligen städtebezogenen Produktgruppen, auf diese verrechnet.

Für die Produktgruppe „TK-Management“ sind keine Kosten für die zentrale Beschaffung angefallen, da diese dezentral in dem entsprechenden Bereich selbst vorgenommen wurde.

1.2.11 Bereich „Leitung, Verwaltung, Stab“:

Abschließend wurden die Kosten für den Bereich „Leitung, Verwaltung, Stab“ anhand der bisher ermittelten, städtebezogenen Kosten für die einzelnen Produktgruppen auf diese übergerechnet.

1.2.12 Resumee:

Damit sind alle Kosten des KommunalBIT für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben in 2010 objektiv und wirtschaftlich den jeweiligen Städten belastet.

Zukünftig soll die Abrechnung der Leistungen über einen noch abzustimmenden Warenkorb/Produktkatalog mit kalkulierten Preisen und die Menge der „abgenommen Dienste“ erfolgen. Eine so erstellte verursachergerechte Abrechnung ist dann leichter zu überblicken und zu prüfen, die Planungen für zukünftige Wirtschaftsjahre werden ebenfalls deutlich transparenter und genauer.

2 Korrektur/Ausgleich der Abschlagszahlungen

KommunalBIT hat sich in 2010 durch Abschlagszahlungen der Städte finanziert, deren Höhe zum Anfang des Geschäftsjahres aus den Planzahlen für 2010 abgeleitet wurde. Die Verteilung erfolgte in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zunächst nach IZ-Schlüssel 2:2:1, später dann nach dem Ist-Kosten-Verhältnis der Regiebetriebe Amt 12, die Höhe der Abschlagszahlungen wurde zuletzt durch Feststellung des endgültigen Wirtschaftsplans für 2010 geändert.

Daraus ergibt sich zum Ende des Jahres unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Kostenverrechnung/Leistungsverrechnung folgende endgültige Aufteilung auf die Städte:

Euro	**Gesamt**	**Erlangen**	**Fürth**	**Schwabach**
Abschläge	10.097.247	4.795.162	4.008.701	1.293.384
Verrechnete Leistungen	9.858.385	4.549.419	3.874.005	1.434.961
Über-/Unterdeckung	**+238.861**	**+245.742**	**+134.695**	**-141.576**

In Absprache mit dem Beteiligungsmanagement und den ITK der Städte sowie dem Verwaltungsrat sollen die Überdeckungen ausgezahlt und die Unterdeckung eingefordert werden, das wurde dann auch entsprechend beim Jahresabschluss berücksichtigt.

II. Kopie Vermerk als Anlage zur Vorlage der KLR beim VR

III. ZdA Jahresabschluss/KLR 2010

Im Auftrag

Lehr
Rechnungswesen

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organsiationsamt	**111/058/2011**

Bundesfreiwilligendienst: Umsetzung bei der Stadt Erlangen;
Bearbeitung des Fraktionsantrags der ödp Nr. 084/2011 vom 13.07.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der ödp Nr. 084/2011 vom 13.07.2011 ist damit bearbeitet

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wahrnehmung der Funktion als sozialer Arbeitgeber Stadt Erlangen; Öffentlichkeitsarbeit; Stärkung des Ehrenamtes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1. Bundesfreiwilligendienst

I. Am 1. Juli 2011 startete der neue Bundesfreiwilligendienst (BFD). Der BFD tritt an die Stelle des Zivildienstes, der zusammen mit der Wehrpflicht zum 30. Juni 2011 ausgesetzt wurde. Bisher wurden bei der Stadt Erlangen in folgenden Bereichen Zivildienststellen zur Verfügung gestellt:

- Kultur- und Freizeitamt, Abt. 410 (Jugendherberge, Gästehaus Frankenhof): *1 Stelle*
- Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31): *2 Stellen*
- Diese nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des Bundesfreiwilligendienstes kraft Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG).

  Alle drei Stellen können ab sofort mit Bewerberinnen/Bewerbern i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes besetzt werden (vgl. 3.).

2.2. Jugendfreiwilligendienst

Zum 01.09.2009 wurde der Freiwilligendienst (FSJ) nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG-) bei der Stadt Erlangen probeweise im Theater (Amt 44) wieder eingeführt. Da dieses Probejahr erfolgreich verlaufen ist, wurde 2010

im Theater eine *zweite Einsatzstelle* geschaffen

und anderen Fachbereichen die Möglichkeit eröffnet, von dem Angebot ebenfalls Gebrauch zu machen. Zum 01.09.2011 wurden weitere Einsatzstellen geschaffen, und zwar in den Bereichen:

- Stadtbibliothek (Amt 42): *1 Stelle*
- Kultur- und Freizeitamt, Abteilung Kinder- und Jugendkultur (Abt. 412): *1 Stelle*
- Stadtjugendamt, Abteilung Soziale Dienste (Amt 51): *1 Stelle*

Da auch die Fachbereiche, in denen bisher Zivildienstleistende zum Einsatz gekommen waren (Abt. 410 und Amt 31), sich – **mangels Bewerberinnen/Bewerbern für den Bundesfreiwilligendienst –** als **vorübergehendes Surrogat** für den Jugendfreiwilligendienst entschieden haben, ermöglicht die Stadt Erlangen seit 01.09.2011 sechs Jugendlichen einen Einsatz im freiwilligen sozialen Jahr.

Die derzeit genehmigten Einsatzstellen werden von drei verschiedenen Trägern betreut:

- „BAG Spielemobile e.V., FSJ-Kultur in Bayern“ mit Sitz in München (Amt 42, Abt. 412)
- "Internationalen Bund e.V. Freier Träger der Sozial- und Bildungsarbeit" (IB) mit Sitz in Nürnberg (Amt 51) und
- „Evangelische Jugend in Bayern“ mit Sitz in Pappenheim für die FÖJ-Stellen (freiwilliges ökologisches Jahr (Amt 31)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Amt 11 koordiniert alle FSJ- und BFD-Einsätze für die gesamte Stadtverwaltung.

Aufgrund der unklaren Rechtslage (Kindergeld, Höhe des Taschengeldes und des Zuschusses, Lohnsteuer, Umstellung der Seminare an den bisherigen Zivildienstschulen) und den daraus resultierenden fehlenden Bewerberinnen/Bewerbern kann eine Umstellung vom Freiwilligendienst nach dem JFDG auf den Bundesfreiwilligendienst nach dem BFDG erst im Jahr 2012 erfolgen.

Nachdem durch die Förderung des BFD (200 € pro Monat/Platz) und die Einrichtung einer Zentralstelle durch das Bundesamt (keine Verwaltungskostenumlage bzw. Bildungskostenpauschale) in diesem Bereich Gelder eingespart werden können, wird eine zeitnahe Umstellung bei der Stadt Erlangen angestrebt.

Sobald alle Rechtsfragen geklärt sind und verbindliche Aussagen gegenüber den Bewerberinnen/Bewerbern getroffen werden können, wird die Stadt Erlangen aktiv Bewerberinnen/Bewerber für den Bundesfreiwilligendienst akquirieren. Derzeit wird die Nutzung einer Online-Börse seitens Amt 11 geprüft.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind aus den Personalkostenbudgets der Dienststellen zu finanzieren
☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Fraktionsantrag

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

ödp im
Stadtrat Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Politik, die aufgeht. **ödp.**

Herrn
Oberbürger
Dr. Siegfrie
Rathauspla
91052 Erla

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 13.07.2011
Antragsnr.: 084/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/ZV/Hr. Ternes
mit Referat:

Erlangen, den 13. Juli 2011

Betreff: Bundesfreiwilligendienst auch bei der Stadt Erlangen?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

zum 01. Juli 11 startete der neue Bundesfreiwilligendienst. Dieser bietet im Vergleich zum bisherigen Zivildienst deutlich mehr Einsatzfelder. So sind z.B. die Bereiche Integration, Bildung, Kultur und Katastrophenschutz neue Felder in diesem freiwilligen Ehrenamt. Er ist ausdrücklich für alle Altersgruppen und geschlechterübergreifend offen und vorgesehen.

Die ödp stellt folgenden Antrag:

Die Mitglieder des Stadtrates und die Verwaltung thematisieren die Frage, ob und wenn ja in welchen Bereichen die Stadt Erlangen Potential (auch finanziell) für den neuen Freiwilligendienst in den eigenen Zuständigkeitsbereichen feststellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel
Stadtrat

Ökologisch-Demokratische Partei,
Rathausgeschäftsstelle Zi. 128, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträte Jutta Helm & Frank Höppel
Büro Tel. & Fax.: 09131/862493 e-mail: oedp@erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R. Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Herr Beugel	**II/120/2011**

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH, Vorbereitung der 59. Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Geschäftsführung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH, Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Der HFPA weist den Vertreter der Stadt Erlangen an, in der 59. Gesellschafterversammlung am 12.10.2011

1. dem beiliegenden Wirtschaftsplan 2012 zuzustimmen. Einer Anpassung des Wirtschaftsplanes im Laufe des Geschäftsjahres an die Ist-Zahlen wird bis zu 20 % über oder unter dem ursprünglichen Ausgabenansatz zugestimmt;
2. der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETH Erlanger Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und mit der Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz zuzustimmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der HFPA beschließt in seiner Sitzung vom 21.09.2011, dass der Vertreter der Stadt in der 59. Gesellschafterversammlung am 12.10.2011 den vorgesehenen Beschlüssen zustimmt.

Anmerkungen:
Aufgrund des Ankaufes des Erbbaurechts am bebauten Grundstück wird ab 2012 eine Neustrukturierung des Wirtschaftsplanes notwendig.
Auf der Ausgabenseite entfallen die Miete für das Gebäude, die Mietnebenkosten und die Nebenkostennachzahlungen an den Vermieter. Neu aufgenommen wurden unter 1.2.2. „Gas, Wasser, Kanal, Müll“.
Bei den Einnahmen wurden u. a. „Einnahmen aus Darlehen an Vermieter“, „Nebenkostenerstattung Sparkasse“ gestrichen.

Die Mieteinnahmen 2012 werden niedriger als in 2011 und in den Jahren ab 2013 angesetzt. Dies hängt damit zusammen, dass das ZAE Zentrum für angewandte Energieforschung zum 01.02.2012 in ein eigenes Gebäude ziehen wird. Die IGZ-Geschäftsführung geht davon aus, dass die damit frei werdenden 500 qm nur sukzessive wiederbelegt werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Wirtschaftsplan 2011		2011 Soll Stand 7/10
A. AUSGABEN		Euro
1. Betriebsausgaben:		
1.1. Personalausgaben		272.000,00
1.2. Sachausgaben		
1.2.1.	Miete Gebäude (12 Mon. 4350 qm)	68.300,00
1.2.2.	Mietnebenkosten	72.000,00
1.2.3.	Strom	60.000,00
1.2.4.	Servicevertrag, Hausdienste	30.000,00
1.2.5.	Gebühren (Porti, Telefon usw.)	23.000,00
1.2.6.	Büro-, Geschäftsbedarf	3.000,00
1.2.7.	Literatur, Zeitschriften	1.500,00
1.2.8.	Fahrt-, Reisekosten	3.000,00
1.2.9.	Kfz-Kosten	0,00
1.2.10.	Buchhaltungs-, Rechtsberatungs-, Jahresabschlußkosten	40.000,00
1.2.11.	Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Messe-beteiligungen, Werbung, Ausstellungen, Ver-anstaltungen)	15.000,00
1.2.12.	Bewirtung, Repräsentation	7.000,00
1.2.13.	Steuern, Versicherungen, Beiträge, öff. Abgaben	80.000,00
1.2.14.	Miete, Wartung v. Geräten (Tel. anlage, Kopierer usw.)	16.000,00
1.2.15.	Instandhaltung Gemeinschaftsflächen	5.000,00
1.2.16.	Sonst. Sachkosten	10.000,00
1.2.17.	Nebenkostenerstattung an Untermieter	1.000,00
1.2.18.	Nebenkostennachzahl. an Vermieter	2.000,00
1.2.19.	Erbbaurechtszins	19.000,00
Summe Betriebsausgaben		727.800,00

		2011 Soll Stand 07/10
2. Investitionen		Euro
2.1.	Telefonanlage	1.000,00
2.2.	Umbau/Renovierung	25.000,00
2.3.	Zugangskontrollsystem/ Schließanlage	10.000,00
2.4.	Kopiergeräte	2.000,00
2.5.	Computer inkl. Software	2.000,00
2.6.	Technische Hilfsmittel	5.000,00
2.7.	Sonst. Investitionen	3.000,00
2.8.	Standtafel/Firm.wegweiser	0,00
2.9.	Schrankenanlage	5.000,00
Summe Investitionen		53.000,00
Summe Ausgaben		780.800,00
B. EINNAHMEN		
1.	Einnahmen aus Darlehen an Vermiete	34.900,00
2.	Miete	364.000,00
3.	IGZ-Pauschale	84.000,00
4.	Nebenkostenvorauszahlung	98.000,00
5.	Kostenerstattung Untermieter (Strom, Telefon, Geräte, Telefax, usw.)	105.000,00
6.	Steuerrückerstatt.	2.000,00
7.	Sonst. Einnahmen (Zinsen, Veranstalt., Serviceleist. Externe Beiträge Assoziierte, Weiterverrechnung an Untermieter)	18.000,00
8.	Nebenkostenerstattung Stadtsparkasse	0,00
9.	Nebenkostenerstattung durch Unternehmen	7.000,00
10.	Scientrepreneur-Projekt	0,00
Summe Einnahmen		712.900,00
Überschuß/Defizit		-67.900,00

Wirtschaftsplan 2012		2012 Soll Stand
A. AUSGABEN		Euro
1. Betriebsausgaben:		
1.1. Personalausgaben		271.000,00
1.2. Sachausgaben		
1.2.1.	Erbbaurechtszins	22.500,00
1.2.2.	Gas, Wasser, Kanal, Müll	36.000,00
1.2.3.	Strom	60.000,00
1.2.4.	Servicevertrag, Hausdienste	30.000,00
1.2.5.	Gebühren (Porti, Telefon usw.)	18.000,00
1.2.6.	Büro-, Geschäftsbedarf	3.000,00
1.2.7.	Literatur, Zeitschriften	1.000,00
1.2.8.	Fahrt-, Reisekosten	3.000,00
1.2.9.	Buchhaltungs-, Rechtsberatungs-, Jahresabschlußkosten	21.000,00
1.2.10.	Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Messe-beteiligungen, Werbung, Ausstellungen, Ver-anstaltungen)	8.000,00
1.2.11.	Bewirtung, Repräsentation	5.000,00
1.2.12.	Steuern, Versicherungen, Beiträge, öff. Abgaben	69.000,00
1.2.13.	Miete, Wartung v. Geräten (Tel. anlage, Kopierer, Brandmelde-anlage usw.)	19.000,00
1.2.14.	Instandhaltung Gemeinschaftsflächen	5.000,00
1.2.15.	Sonst. Sachkosten	10.000,00
1.2.16.	Nebenkostenerstattung an Untermieter	1.000,00
Summe Betriebsausgaben		582.500,00

		2012 Soll Stand
2. Investitionen		Euro
2.1.	Telefonanlage	1.000,00
2.2.	Umbau/Renovierung	50.000,00
2.3.	Zugangskontrollsystem/ Schließanlage	10.000,00
2.4.	Kopiergeräte	10.000,00
2.5.	Computer inkl. Software	2.000,00
2.6.	Technische Hilfsmittel	5.000,00
2.7.	Sonst. Investitionen	3.000,00
2.8.	Standtafel/Firm.wegweiser	0,00
2.9.	Schrankenanlage	5.000,00
2.10.	Fassadenrenovierung (ohne Dämmung Teil1)	20.000,00
Summe Investitionen		106.000,00
Summe Ausgaben		688.500,00
B. EINNAHMEN		
1.	Miete	300.000,00
2.	IGZ-Pauschale	68.500,00
3.	Nebenkostenvorauszahlung	80.000,00
4.	Kostenerstattung Untermieter (Strom, Telefon, Geräte, Telefax, usw.)	97.000,00
5.	Steuerrückerstatt.	0,00
6.	Sonst. Einnahmen (Zinsen, Veranstalt., Serviceleist. Externe Beiträge Assoziierte)	14.500,00
7.	Nebenkostenerstattung durch Unternehmen	2.000,00
Summe Einnahmen		562.000,00
Überschuß/Defizit		-126.500,00

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Herr Beugel Herr Bretting	**II/111/2011**

Umbenennung Betriebsgesellschaft IZMP Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH in Medical Valley Center GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft IZMP mbH

I. Antrag

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung vom 25.07.2011 unter Gremienvorbehalt gegebene Zustimmung, die Namensänderung der „Betriebsgesellschaft IZMP Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH“ in „Medical Valley Center GmbH“ vorzunehmen, wird genehmigt.

II. Begründung

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung bzw. Genehmigung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses. In der 22. Gesellschafterversammlung am 25.07.2011 wurde die Umbenennung einstimmig beschlossen (Stadt Erlangen 49%, Stadt- und Kreissparkasse Erlangen 49%, IHK 2%), der Stadtvertreter hat mit Hinweis auf den Gremienvorbehalt zugestimmt.

Zur Namensänderung:

Die Projekte des Medical Valley e.V. führen in der Öffentlichkeit zu einer verstärkten Aufmerksamkeit. Insbesondere die zunehmende Resonanz auf den erfolgreichen Spitzenclusterwettbewerb erfordert daher ein Gleichziehen des IZMP´s mit den Aktivitäten des Medical Valley e.V., um dadurch Synergien nutzen zu können. Im Rahmen der letzten Gesellschafterversammlung wurde u. a. durch die Geschäftführung das Medical Valley-Layout der neuen Broschüre für das IZMP/Medical Valley Center vorgestellt. Bereits im Vorfeld wurden die Mieter eingebunden. Nach Aussage der Geschäftsführung liegen bis heute keine negativen Äußerungen im Hinblick auf die neue Namensgebung bzw. das neue Layout vor. Die neue Broschüre wurde durchwegs positiv aufgenommen. Insbesondere die Unternehmen, die im Vorfeld im Rahmen des Spitzenclusterwettbewerbes angesprochen wurden, sehen die Namensänderung als überfällig an. Andere Unternehmen stehen der Namenänderung neutral gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es innerhalb der Mieterschaft durch die Umbenennung zu keinen negativen Geschäftsentwicklungen kommen wird. Bei einer gleichbleibenden Fluktuation werden spätestens in 3 bis 5 Jahren neue Mieter, die im IZMP bzw. Medical Valley Center angesiedelt werden, von der Namensänderung nicht mehr betroffen sein.

Die Kosten für die Umbenennung werden sich bei Notar und Registergericht auf ca. 500 € sowie für die Eintragung einer Wort-Bild-Marke auf ca. 1.500 € belaufen. Der Verwaltungsaufwand, der u. a. durch die Umschreibung der Miet- und Dienstleistungsverträge auf den neuen Namen entsteht, sowie die Kommunikation an Lieferanten etc. werden mit 25 Stunden veranschlagt.

Als Zeitpunkt der Namensänderung wird auf Vorschlag der Geschäftsführung die „Lange Nacht der Wissenschaften“ am 22. Oktober 2011 festgelegt, die in der Region eine sehr große Aufmerksamkeit hervorruft. Die Besucher des IZMP´s können sich an diesem Tag über den Internetauftritt und entsprechende Zusatzinformationen über die Namensänderung informieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Herr Beck	**II/116/2011**

Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Medical Valley EMN e. V. erhält für die Jahre 2011 bis 2014 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro für die Etablierung von nachhaltigen Clustermanagement-Strukturen, die für die organisatorische Umsetzung des Wettbewerbsbeitrages „Exzellenzzentrum für Medizintechnik“ und die Ausschüttung der damit verbundenen Fördermittel des BMBF zwingend notwendig sind.
2. In den Haushalten 2012 bis 2014 sind jeweils 40.000 Euro für diesen Zweck bereitzustellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Gewinn beim Spitzencluster-Wettbewerb des Bundesforschungsministeriums (BMBF) ist eine Fördersumme von bis zu 40 Mio. € verbunden. Mindestens weitere 40 Mio. € investieren Unternehmen und Forschungspartner in Projekte, um die Entwicklung innovativer Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu ermöglichen, die die Gesundheitsversorgung deutlich verbessern werden. Damit werden auch Arbeitsplätze in der Region gesichert und geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Abwicklung der Projekte mit dem BMBF und die Ausschüttung der Fördermittel bis 2015 (Förderzeitraum) ist die Etablierung von nachhaltigen Clustermanagement-Strukturen zwingend notwendig. Diese Clustermanagement-Strukturen sind derzeit noch zuschussbedürftig, da eine komplette Refinanzierung über Mitgliedseinnahmen des Medical Valley EMN e.V. nicht möglich ist. Deshalb unterstützen die Stadt Erlangen, Siemens Healthcare, die Universität und das Universitätsklinikum den Aufbau dieser Strukturen durch Zuschüsse.

Der HFPA hatte am 23.06.2010 einen Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro für das Jahr 2010 beschlossen. Dieser wurde ausbezahlt und die ordnungsgemäße Verwendung mittlerweile von der Stadt geprüft.
Für die Jahre 2011 bis 2014 sind ebenfalls jeweils 40.000 Euro zur Etablierung und zum Erhalt nachhaltiger Clustermanagement-Strukturen erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	40.000 € jährlich	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 208190/57110020/531801
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/201-2	Herr Möllmer	**II/118/2011**

Kredit- und Zinsmanagement der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Derivate Finanzierungsinstrumente können nach wie vor nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates vom 28.06.2001 und des HFPA vom 20.04.2005 und der Ziffer 3. dieses Beschlusses eingesetzt werden.
3. Um das Geldmarktlimit [20% variabel verzinste Darlehen] exakt definieren zu können, sind Darlehen wie folgt zu beurteilen: Variabel verzinste Darlehen sind solche, bei denen eine Zinsbindung von einem Jahr oder weniger vereinbart wurde. Festzinsdarlehen sind Darlehen, bei denen Zinsbindungsfristen von mehr als einem Jahr vereinbart wurden oder eine Zinsbindungsfrist von mehr als einem Jahr durch ein korrelierendes Swapgeschäft erreicht wurde.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist auch die Zinsbelastung für den städtischen Haushalt möglichst niedrig zu halten. Dieses Ziel kann u. a. durch den Einsatz derivater Finanzierungsinstrumente erreicht werden.
Mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 28.6.2001 und des HFPA vom 20.04.2005 wurde die Verwaltung ermächtigt, entsprechende Geschäfte zu tätigen und gleichzeitig folgende Grenzen zur Risikominimierung festgesetzt:

- Maximal 20% des Kreditportfolios dürfen variabel verzinst sein.
- Zinsoptimierungsgeschäfte dürfen bis zu einem Betrag von maximal 15% des Kreditportfolios abgeschlossen werden.

Im Jahr 2008 wurde das städt. Schuldenmanagement [einschl. Derivatgeschäfte] vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, wesentliche Beanstandungen ergaben sich bei der Prüfung nicht, im Gegenteil, die Vorgehensweise von Finanzreferat und Kämmerei wurde vom Rechnungsprüfungsamt wie folgt bestätigt [Auszug aus dem Prüfbericht]: „Der Übergang von einer reinen Schuldenwirtschaft hin zu einem Schuldenmanagement inkl. Einem Derivatemanagement lässt deutliche Erfolge erkennen. So wird das Kreditmanagement sachgerecht abgewickelt und ergab keinen Anlass zur Beanstandung. Die Zeiten, in denen die Stadt hauptsächlich teure langfristige Kredite abgeschlossen hat, gehören der Vergangenheit an.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Einsatz derivativer Finanzierungselemente hat sich nach Auffassung von Finanzreferat und Kämmerei bewährt und sollte in der beschlossenen Form weitergeführt werden.
Die zur Minimierung des Risikos gesetzten Wertgrenzen sollten in ihrer derzeitigen Form insbesondere hinsichtlich der Zinsoptimierung unverändert Gültigkeit behalten, da sie das diesen Geschäften immanente Risiko für die Stadt dem Grunde nach begrenzen. Neben dieser Grenze sind bei Abschluss von Zinsoptimierungsgeschäften weitere

Parameter wie Zinsstruktur des Geschäftes und das Marktumfeld zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Parameter verzichtet die Verwaltung derzeit auf den Abschluss von Zinsoptimierungsgeschäften, da eine halbwegs vernünftige Chancen-/ Risikobewertung bei der derzeitigen, von größter Unsicherheit geprägten Marktsituation schlicht nicht möglich ist. Das letzte von der Verwaltung abgeschlossene Zinsoptimierungsgeschäft lief im November 2006 aus, Neuabschlüsse erfolgten seitdem anfangs aufgrund stadtinterner Zinsmeinung und später aufgrund der bekannten wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr.
Ergänzend zur bisherigen Beschlusslage sind –wie auch vom Rechnungsprüfungsamt angeregt- die Begriffe „variabel verzinstes Darlehen“ und „Festzinsdarlehen“ zu definieren. Finanzreferat und Kämmerei schlagen folgende Definitionen vor, die sich in Ziffer 3. des Beschlusstextes wiederfinden:

- Variabel verzinstes Darlehen:
  Ein variabel verzinstes Darlehen liegt vor, wenn Zinsanpassungen innerhalb Jahresfrist oder kürzeren Abständen vorgenommen werden.
- Festzinsdarlehen:
  Ein Festzinsdarlehen liegt vor, wenn der Zins für mehr als ein Jahr festgeschrieben ist.
  Wurde bei einem variabel verzinsten Darlehen der Zins durch ein Zinssicherungsgeschäft der variable Zins in einen Festzins umgewandelt, handelt es sich bei dieser Kombination um ein Festzinsdarlehen.

Der Anregung des Rechnungsprüfungsamtes, den Erlass einer Dienstanweisung Darlehenswirtschaft zu prüfen, sind Finanzreferat und Kämmerei mit folgendem Ergebnis gefolgt:

- Eine Dienstanweisung kann den Handlungsablauf innerhalb der Verwaltung regeln. Eine Risikominimierung und zusätzliche Sicherheit vor Verlusten kann durch eine Dienstanweisung nicht erreicht werden.
- Die bekannten Musterdienstanweisungen sind auf Städte von 250.000 – 300.000 Einwohnern und mehr abgestellt. Die dort aufgestellten Verfahrensgrundsätze, insbesondere eine Trennung von Vertragsschluss und Vertragsverwaltung lassen sich in Erlangen mit dem vorhandenen Personal auch ansatzweise nicht verwirklichen.
- Das bisherige Verwaltungshandeln im Darlehensbereich wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht beanstandet und wird auch ohne schriftliche Dienstanweisung beibehalten.

Vom Erlass einer Dienstanweisung wird daher abgesehen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 201090/ 61211020/ 461721, 561721
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Beschluss des HFPA vom 20.04.2005

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Referat/Amt: II/BKJ	**Bearbeitet von:**	**Tel.Nr.:**
Referat für Wirtschaft und Finanzen	Herr Beugel	0 91 31 / 86-2700

Kredit- und Zinsmanagement der Stadt Erlangen - Bericht und Handlungsstrategien -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
HFPA	09.03.2005	X			x	i.d. HFPA-Sitzung am 20.04.05 verwiesen		
HFPA	20.04.2005	X			x	X	11	0

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A **1. Einmalige Einnahmen aus Derivategeschäfte in 2004 über 400.000,-- € (Ist)**
in 2005 300.000,-- € (Soll)
2. Zinsausgaben für Kredite (ohne Derivategeschäfte) in 2003: 6,8 Mio € (Ist)
in 2004: 6,3 Mio € (Ist)
in 2005: 6,8 Mio € (Soll)

B **Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:**

I. **Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**
am 20.04.2005
einstimmig/ mit 11 gegen 0 Stimmen

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtkämmerei wird zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:
a) sie darf bis zu höchstens **20%** des gesamten städtischen Kreditportfolios über den Geldmarkt und zu variablen Zinssätzen refinanzieren (**Geldmarktlimit**).
b) Sie muss mind. **80%** des städtischen Kreditportfolios über den Kapitalmarkt und zu festen Zinssätzen refinanzieren (**Kapitalmarktlimit).**
c) Sie darf im Bereich der **Derivate/moderne Finanzinstrumente** für das gesamte Kreditportfolio unbegrenzt **Zinssicherungsgeschäfte,** aber max. 15 % **Zinsoptimierungsgeschäfte** abschließen.
3. Die Stadtkämmerei wird – wie bisher – im vierteljährlichen Rhythmus über alle abgeschlossenen und wiederverkauften Kredit- und Zinsgeschäfte berichten.

HFPA Vorsitzende/-r: Berichterstatter/-in:

Gez. Gumbmann Gez. Beugel

II. Sachbericht

1 Ausgangslage

Ende der 90er und Anfang der 2000er-Jahre hat die Stadt Erlangen primär Kredite umgeschuldet und getilgt, also Schulden abgebaut. Aufgenommen wurden nur wenige Kredite. Netto wurden von 1/1998 bis 12/2002 die Schulden von 137,0 Mio € auf 112,6 Mio €, also um über 24 Mio € reduziert (davon rd. 4 Mio € Ausgliederung an EB 77).
Seit 2003 ist aber wieder ein Anstieg der Kreditaufnahmen und zudem auch eine Nettoneuverschuldung festzustellen. Allein in 2003 sind durch Kreditaufnahmen und Schuldenrückübernahmen über 9 Mio € neue Schulden dazu gekommen. Zum 31.12.2004 liegt der Schuldenstand über den Werten der vier vorangegangenen Jahre, aber noch unter dem Stand vom 31.12.1999. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schulden:

	2000	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**
Stand 1.1.	128.460.185	122.234.002	122.417.063	112.636.087	121.657.546
+ Kreditaufnahmen	51.129	6.135.000	-	11.000.000 + 4.527.614[2)]	10.000.000
./. Tilgungen	6.277.312	5.951.939	9.780.976 [1)]	6.506.155	6.764.536
Stand 31.12.	122.234.002	122.417.063	112.636.087	121.657.546	124.893.010

[1)] einschl. Ausgliederung für den EB 77 i. H. v. 4.063.326,-- €
[2)] Schuldenrückübernahme vom EBE (StR-Beschluss vom 24.10.2002)

Nach dem verabschiedeten Haushaltsplan für 2005 sind Kreditaufnahmen in Höhe der ordentlichen Tilgungen zu 7.160.000,-- € vorgesehen. Nimmt man noch den Haushaltseinnahmerest aus 2004 in Höhe von max. 11,76 Mio € hinzu, so ist davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr ein ähnlich hoher, wenn nicht sogar ein noch größerer Kreditaufnahmebetrag erforderlich ist als in den beiden vorangegangenen Jahren.

Unabhängig davon sind zudem in 2006 und den Folgejahren zahlreiche Kredite umzuschulden. Allein im Jahr 2006 ist ein Kreditvolumen von 18,17 Mio € zu prolongieren, in 2007 19,96 Mio € und in 2008 8,67 Mio €. Gesamt sind dies fast knapp 47 Mio €, was über 37% des gesamten Kreditbestandes der Stadt Erlangen entspricht.

Der Rückgang des Zinsaufwandes in 2004 um rd. 0,5 Mio € auf 6,3 Mio € (im Vorjahr 2003: 6,8 Mio €) resultiert allein aus den Umschuldungen; bisherige Festsatzkredite mit Zinssätzen von 6 bis 7% konnten prolongiert werden mit Zinsvereinbarungen zu 2 – 2,5% (kurzfristig) bzw. 3,0 – 4,0% (langfristig).
Der durchschnittliche Zinssatz für den jeweiligen Kreditbestand per 31.12. betrug 2002 knapp unter 6%, in 2003 rd. 5,6% und 2004 knapp über 5%. Berücksichtigt man noch die Erlöse aus den Derivategeschäften von über 400 T€, so ergibt sich ein Durchschnitts-Zinssatz in 2004 von über 4,7%.

2 Kreditmarktentwicklung

Sowohl die kurzfristigen Zinssätze am Geldmarkt (1 Tag bis 1 Jahr) als auch die mittel- und langfristigen Zinssätze am Kapitalmarkt (1 Jahr und länger) bewegen sich seit Monaten auf historischen Tiefstständen. Der Einstandssatz für den 3-Monats-Euribor beträgt aktuell ca. 2,14% , für zweijährige Kommunalschuldverschreibungen meldet der Markt einen Satz von 2,52%, für 5 Jahre 3,05% und für 10 Jahre 3,62%. Der Zehnjahresdurchschnitt für den 3-Monats-Zins von 1994 bis 2003 beträgt zum Vergleich 3,78%, für 2-Jahres-Satz 4,25%, für 5-Jahres-Satz 5,06% und für 10- Jahres-Satz 5,75%. Glaubt man den Zinsprognosen von Banken und Wirtschaftsinstituten so geht man bei den kurzfristigen Zinsen (Geldmarkt) davon aus, dass die Europäische Zentralbank erst im Juni 2005 erste kleine Erhöhungen und 2006 etwas stärkere

Anhebungen vornehmen wird. Auch am Kapitalmarkt rechnet man mit leichten moderaten Steigerungen der Zinssätze.

Der Zinsunterschied zwischen den kurzfristigen 3-Monatszins und dem langfristigen 10-Jahreszins beträgt derzeit ca. 1,5%. Im Jahr 2001 war dieser Zinsunterschied gerade mal 1% und seit 1994 ist der 3-Monatszins unter dem 10-Jahressatz. In den Jahren davor war das 3-Monatsgeld sogar teurer als das 10-Jahresgeld (man spricht dann von einer inversiven Zinsstruktur). Im langjährigen Durchschnitt beträgt der Unterschied zwischen dem 3-Monatssatz und dem 10-Jahressatz ca. 1,2%.

Diese Zinsunterschiede („Spreads“) bergen nicht nur Risiken (z. B. Kosten) sondern auch Chancen. Um von ihnen profitieren zu können empfiehlt sich ein **vorsichtiges aktives Schulden- und Zinsmanagement**. So bietet der Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente (insbesondere von Zinsswaps, Caps usw.) die Möglichkeit, zusätzliche Zinsvorteile zu generieren, die Laufzeitstruktur zu optimieren und entstandene Zinsvorteile abzusichern. Die Stadtkämmerei setzt diese Instrumente in Einzelfällen und mit Erlaubnis des Stadtrates auch ein. Ein breites Schuldenmanagement über derivate Finanzinstrumente findet (noch) nicht statt.

3 Kreditmanagement

Das Kreditmanagement umfasst im Spannungsverhältnis von kassenmäßigen Kreditbedarf, Kreditermächtigung durch den Haushalt und Marktsituation die Planung, Durchführung und Überwachung der Kreditoperationen, insbesondere durch

- permanente Verfolgung der Liquidität
- ständige Beobachtung des Geld- und des Kapitalmarktes
- Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen beschlossener Kreditermächtigungen unter Berücksichtigung der Anforderung des Haushalts, der Liquiditätserfordernisse und der Entwicklung des Kreditmarktes
- Verstetigung des Schuldendienstes durch Glättung bzw. Anpassung an die Möglichkeiten der Haushalte
- Einsatz geeigneter Kreditinstrumente und –arten (Tilgungs - Annuitäten-Darlehen, strukturierte Kredite, etc.)
- Optimierung der Zinsbindungsfristen in den vorhandenen Schuldenportfolios (bei Umschuldungen) und auch bei Aufnahme neuer Kredite über feste und variable Zinsbindungen

Ein derart aktives Kreditmanagement ist eine hochspezialisierte und hochkomplexe Aufgabe, die nach Informationen der Kämmerei in Bayern bisher nur von der Landeshauptstadt München mit einer eigenen Stelle schwerpunktmäßig wahrgenommen wird. In Erlangen wird dieser Bereich von der Referatsleitung neben dem allgemeinen Tagesgeschäft mit abgedeckt.

4 Vorteile eines Kreditmanagements

Die Erfahrung der Stadtkämmerei zeigt, dass neben einem „glücklichen Timing“ bei der Aufnahme von Krediten insbesondere die **Bonität**, die **Akzeptanz des gewählten Vergabeverfahrens**, die **Kreditart**, das **aufgenommene Kreditvolumen** und die **Zinsbindungsfristen** für die Wirtschaftlichkeit einer kommunalen Kreditaufnahme – und in Folge für die Belastung der Haushalte - entscheidend sind.

- Die Bonität der Stadt Erlangen dürfte im Rating der Banken als gut gelten.
- Das Vergabeverfahren der Stadt Erlangen ist absolut fair und über die rechtlichen Anforderungen hinaus transparent. Beide Gesichtspunkte verschaffen der Kämmerei im Kreditmarkt das notwendige Vertrauen.
- Ein Ausschnitt möglicher Kreditarten wurde vorstehend beschrieben. Da der Finanzmarkt nie objektiv ist, bevorzugt er immer wieder unterschiedliche Kreditarten. **Kreditinnovationen** sind

laufend zu analysieren, die **Erwartungen des Marktes** rechtzeitig zu erkennen und mit den eigenen Möglichkeiten abzugleichen, dies bietet weitere Vorteile.

- Nicht unerheblich sind die auszuschreibenden Volumina. Die Erfahrungen der Kämmerei zeigen, dass kleinere Tranchen gerade für kleinere Kreditinstitute interessant, somit marktverbreitend und ggf. konditionenverbessernd wirken.
- Eine nicht zu überschätzende Bedeutung kommt auch der gewählten Zinsbindung zu. Die gegenwärtigen Zinsspreads/-unterschiede wurden bereits beschrieben, sie verändern sich fast täglich.

5 Risiken eines Kreditmanagements

Primär zu berücksichtigen sind das Zinsrisiko und das Kostenrisiko. Das Zinsrisiko beschreibt

- bei einer Finanzierung zu Festzinssätzen das Risiko mit den abgeschlossenen **Zinssätzen „unter Markt" zu sein.** Kommunen finanzieren sich regelmäßig oder ganz überwiegend über lange Laufzeiten und zu Festzinssätzen. Festzinssätze über lange Laufzeiten sind auf lange Sicht aber immer teurer als variable Sätze (siehe die obigen Ausführungen). **Dieses Risiko ist nahezu allen kommunalen Schuldenportfolios bekannt, wird allerdings meist nicht zur Kenntnis genommen**.
- das Risiko mit den abgeschlossenen Zinssätzen „zu Unzeit" im Kapitalmarkt zu sein. Den Zeitpunkt einer kommunalen Kreditaufnahme bestimmt in der Regel nicht primär der Markt oder ein Projektstand, sondern der aktuelle Liquiditätsbedarf bzw. die Notwendigkeit einer Kreditprolongation. Von daher ist das Timing einer Kreditaufnahme/Prolongation in hohem Maße entscheidend, aber auch zufällig. Dieses Risiko, besonders evident bei mittelfristigen und gerade bei langfristigen Finanzierungen mit Festzinssätzen, ist typisch für kommunale Schuldenportfolios.
- bei einer Finanzierung zu variablen Konditionen (Geldmarkt) das Risiko steigender Zinssätze, insbesondere inverser Zinssituationen (bei Inversität sind die kurzfristigen Zinsen höher als die mittelfristigen und langfristigen). Dieses Risiko übernehmen zunehmend und bewusst finanzschwache Kommunen, aber auch innovative Kommunen (auch Bund und Bundesländer). Wie der Kämmerei bekannt ist, finanzieren sich in der jüngeren Vergangenheit München und Nürnberg verstärkt über Darlehen mit variablen Zinssätzen.

Sämtliche dieser beschriebenen Risiken sind in so gut wie allen öffentlichen Schuldenportfolios enthalten, somit auch in Erlangen. Sie sind insgesamt auch nicht zu vermeiden. Entscheiden Stadtrat und Verwaltung sich immer für Festzinssätze, so erkaufen sie sich die (Zinsbelastungs-) Stetigkeit zu einem hohen, häufig überhöhten Preis. Fällt die Entscheidung zugunsten einer Finanzierung mit kurzfristigen Zinssätzen, so akzeptiert man zwingend Zinsmodalitäten (= Bewegungen) und damit unterschiedliche, im Einzelfall auch höhere Haushaltsbelastung. Unabhängig von der Laufzeit eines Darlehens bzw. der Zinsbindungsfrist ist die Kommune immer dem Risiko einer un-/günstigeren Anschlussfinanzierung ausgesetzt.

Die Risiken einer Kreditaufnahme sind zwar unvermeidbar, keineswegs aber alternativ – oder gar hoffnungslos. Jedes Risiko enthält auch eine Chance. Wichtig ist, sich der Risiken bewusst zu sein, sie gegeneinander abzuwägen und sie vor allem aktiv zu steuern.

Fazit: In früheren Jahren war es bei der Stadt Erlangen die Regel sich ausschließlich über lange Laufzeiten und zu Festzinssätzen zu refinanzieren. In der jüngeren Vergangenheit ist die Stadt dazu übergegangen, sich auch kurzfristiger zu finanzieren und verstärkt Zinssicherungsinstrumente (Derivate) einzusetzen. Die Kämmerei meint, dass dieser Prozess bisher gut gemanagt wurde, benötigt aber im Zusammenspiel mit dem Stadtrat die Vereinbarung von konkreten Leitlinien zur Steuerung des Kreditportfolios.

6 Exkurs zu Derivate/moderne Finanzinstrumente

Seit Herbst 2003 hat die Kämmerei Zinssicherungen und –optimierungen in einem Volumen von über 76 Mio € abgeschlossen. Ein Volumen von 31 Mio € wurde mittlerweile wieder aufgelöst,

sodass derzeit ca. 45 Mio € an Zinssicherungen und –optimierungen noch bestehen. Die aufgelösten Geschäfte brachten der Stadt einen einmaligen außerordentlichen Ertrag in Höhe von 313.500,-- €. Auf den Bereich der sog. Zinssicherungen (Stadt sichert sich mittel- und langfristig feste Zinssätze, z. B. Forward-Swap, Doppelswap, Payer-Swap) entfällt ein Volumen von 35 Mio €, aus dem in 2004 ein Ertrag von 75.500,-- € erzielt werden konnte. Für Zinsoptimierungen (Stadt tauscht bestehende feste Zinssätze in variable oder kurzfristige Zinssätze, z. B. Receiver-Swap, Ladder-Swap, Leverage Spread Swap) ist derzeit ein Volumen von 10 Mio € abgeschlossen, aus denen in 2004 ein Einmalertrag von 20.500,-- € erzielt werden konnte.

Für 2005 kann bereits jetzt aus den abgeschlossenen Zins-/Derivategeschäften ein Ertrag von rd. 136.000,-- € realisiert werden bei einem Haushaltssoll von 300.000,-- €.

Über die Einzelheiten dieser derivaten Geschäfte hat die Kämmerei in der Vergangenheit im nichtöffentlichen Teil des HFPA als Mitteilung zur Kenntnis im vierteljährlichen Rhythmus ausführlich berichtet.

Im Haushalt werden diese Geschäfte auf den Haushaltsstellen 9120.2061 und 9120.2071 (Zinseinnahmen) sowie 9120.8061 und 9120.8071 (Zinsausgaben) abgebildet.

Zu den Begriffen:

- ***Payer-Swap***

Tausch einer Zinszahlung mit variablen Zinssätzen in eine mit festem Zinssatz

Beispiel: Stadt bekommt den 3-Monats-EURIBOR von der Bank, Stadt bezahlt einen für fünf Jahre festen Zinssatz

Idee/Strategie: Absicherung des Zinsänderungsrisikos eines bestehenden Kredites mit variablen Zinssatz

- ***Receiver-Swap***

Tausch eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz

Beispiel: Stadt bekommt einen festen Zinssatz für zwei Jahre von der Bank, Stadt bezahlt den 3-Monats-EURIBOR an die Bank

Idee/Strategie: Reduzierung der Zinskosten eines bestehenden Festsatz-Kredites durch Tausch in den günstigeren Geldmarkt-/variablen Zinssatz

- ***Forward-Swap***

Tausch von variablen und festen Zinssätzen; Beginn der Zahlung aber nicht sofort, sondern erst nach einer vereinbarten Vorlaufzeit

Beispiel: Stadt bezahlt für fünf Jahre einen festen Zinssatz und bekommt den 3-Monats-EURIBOR; Beginn der Zahlungen aber erst in zwei Jahren und Laufzeit des Geschäftes bis in sieben Jahren

Idee/Strategie: Absicherung einer Zinskondition für Kreditneuaufnahme/Konditionsanpassung, die in zwei Jahren erst ansteht.

7 Leitlinien für die Kreditportfoliosteuerung

Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen aus den abgeschlossenen Geschäften sowie aus geführten Gesprächen mit Kämmereikollegen schlägt die Kämmerei folgende Leitlinien zur Steuerung des Kreditportfolios vor:

Die Stadtkämmerei wird zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:
a) sie darf bis zu höchstens 30% des gesamten städtischen Kreditportfolios über den Geldmarkt und zu variablen Zinssätzen refinanzieren (**Geldmarktlimit**).
b) Sie muss mind. 70% des städtischen Kreditportfolios über den Kapitalmarkt und zu festen

Zinssätzen refinanzieren (**Kapitalmarktlimit).**
c) Sie darf im Bereich der **Derivate/moderne Finanzinstrumente** für das gesamte Kreditportfolio unbegrenzt **Zinssicherungsgeschäfte,** aber max. 15 % **Zinsoptimierungsgeschäfte** abschließen.

Sie wird – wie bisher – im vierteljährlichen Rhythmus über alle abgeschlossenen und wiederverkauften Kredit- und Zinsgeschäfte berichten.

Das Zinsänderungsrisiko aus dem potentiellen variablen Geldmarkt – Portfolio läßt sich überschlägig so abschätzen:

30% des gesamten Kreditportfolio rd. 125 Mio € = 37,5 Mio €

x 1% Zinsänderung/-steigerung = 375 T€

Dies entspricht knapp 6% des gesamten Zinsaufwandes von 2004; nach Einschätzung der Kämmerei ein überschaubares Risiko wenn dies den Chancen gegenübergestellt wird.

III. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. Kopie Amt 14 zur Kenntnis.

V. Kopie an Amt 20-14 zur Kenntnis.

VI. Referat II.

Ö 17

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Herr Beugel	**II/119/2011**

Mittelbereitstellung für Heinrich-Lades-Halle/Erlanger Kongress und Marketing GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. i. V. Knitl……
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende über-/außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen um

IP-Nr. 573.351 Einrichtungsgegenstände /Ausstattung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090	Produkt 5732 - Stadthalle etc.	**40.000 €**
Sachmittelbudget Amt 24			**180.000 €**

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

IP-Nr. 573.852 EKM-Kapitalerhöhung – (Einsparung)	Kostenstelle 200090	in Höhe von Produkt 5735 – sonst. öffentliche Einrichtung	**71.000 €**
(Einsparung)	Kostenstelle 200090	und in Höhe von Produkt 6121 sonst. allgem. Finanzwirtschaft	**109.000 €**i bei Sachkonto 551701 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
IP-Nr. 571.300 E Rückzahlung Darlehen Curiavant – (Mehreinnahme)	Kostenstelle 200090	und in Höhe von Produkt 5711 - Wirtschaftsförderung	**23.000 €**
IP-Nr. 612.778 Tilgungsausgaben – (Einsparung)		und in Höhe von Produkt 6121 – sonst. allgem. Finanzwirtschaft	**17.000 €**

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	200.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	200.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**349.000 €**

Die im Investitionsbereich zur Verfügung stehenden 200.000 Euro (Kapitalerhöhung EKM) werden zu 129.000 Euro entsprechend dem Haushaltsplan an die EKM ausbezahlt; die verbleibenden 71.000 Euro werden zur Deckung der insgesamt 220.000 Euro Mittelbereitstellung verwendet, sodass „rechnerisch" der Nettomehrbedarf 149.000 Euro beträgt.

Die Mittel werden benötigt
☒ auf Dauer in Höhe von 180.000 € für das Budget des Gebäudemanagements
☒ einmalig in Höhe von 169.000 €

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel für die in 2011 zu leistenden Zahlungen (Budget GME 180 T€, Anschaffung Licht- und Tontechnik 40 T€, Ausgleichszahlung EKM 129 T€).

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Haushaltsjahr 2011 eingestellte Kapitalerhöhung für die EKM in Höhe von 200 T€ reicht nicht aus, um den Gesamtausgabebedarf von 349 T€ zu decken. Die fehlenden 149 T€ werden deshalb über 109 T€ einzusparende Zinsausgaben, 17 T€ einzusparende Tilgungsausgaben und 23 T€ Rückzahlung aus dem Curiavant-Darlehen (Erlös aus der Liquidierung der Curiavant) dargestellt.
Die Einsparung bei Zins- und Tilgungs-Ausgaben ergibt sich, weil die aus 2010 bestehende restliche Kreditermächtigung über 10,3 Mio. € erst am 01.10.2011 aufgenommen wird. D. h. von Januar bis September sind für diese Tranche keine Zins- und Tilgungsausgaben angefallen.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf die Vorlage im nichtöffentlichen Teil zum Verkauf der Erlanger Kongress und Marketing GmbH - insbesondere Beschluss-Ziffer 7 - wird verwiesen.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R; VI/660	Rechtsabteilung; Tiefbauamt	**30-R/033/2011/1**

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) (Entwurf vom 28.04.2011, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Vorlage Nr. 30-R/033/2011 wurde im BWA am 16.06.2011 auf Antrag der SPD-Fraktion nicht begutachtet, da noch Beratungsbedarf in der Fraktion bestand. Auf Anregung des Vorsitzenden sollte die Vorlage aber nicht, wie von der SPD vorgeschlagen, als Einbringung behandelt werden, sondern in den nächsten BWA erneut eingebracht werden, da dieser der zuständige Fachausschuss ist. Die Vorlage wird somit als 30-R/033/2011/1 erneut eingebracht; inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

1 Ausgangslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung am 25.02.2010 auf Vorschlag des Fachamtes und der KGSt (Vorschlag-Nr. K 144) beschlossen, die Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen in die Ausbaubeitragssatzung (ABS) mit aufzunehmen. Auch das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, welches vom BayStMdI den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird, sieht die Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege als beitragsfähige Einrichtungen vor.

Die Aufnahme der Radwege in die Ausbaubeitragssatzung wurde zum Anlass genommen, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und sogleich der aktuellen Rechtsprechung anzupassen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Fassung und die neue Fassung gegenübergestellt.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nr. 4 c) der Änderungssatzung

Die Änderungen wurden vorgenommen, um die Satzung übersichtlicher und systematisch besser zu gestalten. Eine Änderung im Vollzug der Satzung ist damit nicht verbunden.

Die einzelnen Teileinrichtungen der Straßen, die bislang in § 1 Abs. 1 ABS aufgeführt waren, wurden als an dieser Stelle überflüssig herausgenommen. Sie finden sich systematisch richtig in § 3

der Satzung. Die Regelung hinsichtlich der Überbreite der Fahrbahn bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bleibt inhaltlich unverändert und findet sich nun in § 4 Abs. 2 Satz 3 der ABS.
Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 entfallen ersatzlos; die Beitragsfähigkeit entsprechender Baumaßnahmen ergibt sich aus der allgemein gültigen Definition des Tatbestands Erneuerung/ Verbesserung, wie von der Rechtsprechung entwickelt.

2.2 Art. 1 Nr. 3 a), Nr. 4 a) und e) cc) sowie Nr. 7 der Änderungssatzung

2.2.1 Die Änderungen sind insbesondere durch die Aufnahme der Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen gem. Stadtratsbeschluss am 25.02.2010 bedingt.

Der Eigenanteil der Gemeinde ist entsprechend der jeweiligen Teileinrichtung abhängig von der jeweiligen Straßenklasse festzulegen, wobei die Vorteile der Einrichtung für die Allgemeinheit angemessen und differenziert nach Teileinrichtungen zu berücksichtigen sind.

Für die Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 30 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 70 v. H. (Anliegerstraßen).
Für die kombinierten Geh- und Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 45 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 75 v. H. (Anliegerstraßen).

Die im Satzungsentwurf enthaltenen Höchstbreiten wurden mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt und entsprechen den in der Satzung der Stadt Nürnberg festgesetzten Höchstbreiten.

2.2.2 Geändert wurde auch der in der bisherigen Satzung für die Beitragsschuldner festgelegte Anteilssatz für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche. Der bisherige Anteilssatz in Höhe von 50 v. H. wird den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht. Nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung ist eine Anliegerbeteiligung von 50 v. H. zu gering, weil derartige Anlagen typischerweise weniger der Allgemeinheit als den Anliegern zu dienen bestimmt sind und erfahrungsgemäß auch von ihnen überwiegend genutzt werden.
Der Vorteilssituation entsprechend wird hier von der Rechtsprechung ein Anteilssatz von 65 bis 75 v. H. als angemessen erachtet. Ein Gemeindeanteil von (nur) 50 v. H. liegt nicht mehr innerhalb des Ermessensspielraums des Ortsgesetzgebers und wäre deshalb zu beanstanden.
Diese Ansicht wird auch vom VG Ansbach geteilt, das in einer im letzten Jahr anhängigen Verwaltungsstreitsache bezüglich der Goethe-/Heuwaagstraße nebenbei auf den zu niedrigen Anteilssatz hinwies.
Da sich die in Bezug auf den jeweiligen Straßentyp festgelegte Eigenbeteiligung der Gemeinde sachgerecht in das System der festgelegten Anteilssätze einfügen muss, wird von der Verwaltung für Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche ein Eigentümeranteil von 70 v. H. wie bei den Anliegerstraßen vorgeschlagen.

2.3 Art. 1 Nr. 3 b) und Nr. 4 e) aa) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.4 Art. 1 Nr. 4 d) und Nr. 5 b) der Änderungssatzung

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 6 ABS wurde geändert und befindet sich nunmehr in § 4 Abs. 3 ABS. Die Änderung wurde vorgenommen, um den Vollzug der Satzung einfacher zu gestalten. Die Vergleichsberechnung, die bisher bei unterschiedlichen Höchstbreiten für die jeweilige Baugebietsart vorgesehen ist, entfällt. Eine Fallkonstellation, bei der diese Regelung für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und für sonstige Grundstücke zu einem unterschiedlichen beitragsfähigen Aufwand führte, hat sich ohnehin seit Inkrafttreten der Satzung zum 31.12.1992 nicht ergeben.
Die neue Regelung entspricht derjenigen, wie sie die Stadt München in ihrer Ausbaubeitragssatzung getroffen hat.

2.5 Art. 1 Nr. 6 a) der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vg. Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

Entsprechend ist auch bei Grundstücken, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, eine Änderung von 0,15 auf 0,25 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.6 Art. 1 Nr. 6 b) der Änderungssatzung

Der in Klammer stehende Zusatz „ohne Sammelstraßen i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ wurde ersatzlos gestrichen, da er überflüssig ist. Eine Sammelstraße ist nämlich nicht zum Anbau bestimmt und ist daher keine beitragsfähige Erschließungsanlage.

2.7 Art. 1 Nr. 8 der Änderungssatzung

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Beitragspflicht für die Radwege und kombinierten Geh- und Radwege sowie die erhöhten Anteile der Beitragsschuldner für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche nur für Baumaßnahmen gelten, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden. In abgeschlossene Tatbestände wird nicht mehr eingegriffen.
Für den in 2011 geplanten Ausbau der südlichen Stadtmauerstraße zwischen Goethestraße und Hauptstraße (Klassifzierung als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 4 Abs. 4 Buchst. f) ABS – neue Fassung) gelten damit die bisherigen Anteilssätze der Beitragsschuldner, wie sie den Anliegern in Informationsveranstaltungen bereits mitgeteilt wurden.

3 Es sind Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.510 EP zu erwarten; die Höhe kann jedoch nicht beziffert werden, diese ist abhängig von den nach dem 31.12.2011 beginnenden, beitragsfähigen Baumaßnahmen.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)
Anlage 2: synoptische Darstellung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 19.07.2011

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.
Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. I. V. von Lackum
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Anlage 1
Entwurf vom 28.04.2011

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Erlangen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 06.04.2004 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 16. April 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   ″Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von
   1. Ortsstraßen,
   2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
   3. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,

   einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.″

   b) Abs. 2 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.

   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

2. In § 2 werden die Worte ″Nrn. 1 - 4″ ersatzlos gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird bei Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 11 und 12 angefügt:

   ″11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
   12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.″

   b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte ″§ 42 Abs. 4 a StVO″ durch die Worte ″Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO″ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	**die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen**	**die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen**	**Anteil der Beitragsschuldner**		
			bis 30.06.2004	**ab 01.07.2004**	**ab 01.01.2012**
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H	45 v. H.	45 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	**die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen**	**die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen**	**Anteil der Beitragsschuldner**		
			bis 30.06.2004	**ab 01.07.2004**	**ab 01.01.2012**
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H	50 v. H.	50 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
5. Fußgängergeschäfts-straßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

"

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7″ durch die Zahl „9″ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

″Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).″

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

″Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.″

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchst. f) werden die Worte ″§ 42 Abs. 4 a StVO″ durch die Worte ″Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO″ ersetzt.

bb) Bei Buchst. g) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nach Buchst. g) werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:

″h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.″

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird in der Klammer ″Abs. 3″ durch ″Abs. 4″ ersetzt.

b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ und die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

b) In Abs. 13 werden die Worte ″Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)″ ersatzlos gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird das Wort ″und″ durch ein Komma ersetzt und in Nr. 8 nach dem Wort ″Entwässerungsanlagen″ ein Komma angefügt.

b) Nach Nr. 8 werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

″9. die Radwege und
10. die kombinierten Geh- und Radwege″

8. In § 14 Abs. 2 wird der Punkt nach Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
§ 1 Beitragserhebung	**§ 1 Beitragserhebung**
(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von	(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von
1.Ortsstraßen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB,	1. Ortsstraßen ~~**einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**~~,
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,	2. ~~**Überbreiten von**~~ Ortsdurchfahrten ~~**an**~~ **von** Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind ~~**(Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,**~~
3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,	~~**3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,**~~
4. beschränkt öffentlichen Wegen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen.	~~**4.**~~ **3.** beschränkt öffentlichen Wegen ~~**einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen,**~~ die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen **einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.**
(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.	~~**(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.**~~
(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.	~~**(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.**~~

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
(4) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.	**~~(4)~~ (2)** Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.
§ 2 Beitragstatbestand Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).	**§ 2 Beitragstatbestand** Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach **§ 1 Abs. 1 ~~Nrn. 1 – 4~~** einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).
§ 3 Beitragsfähiger Aufwand (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken,	**§ 3 Beitragsfähiger Aufwand** (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind, 10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege. (2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung. Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO. (…)	9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind, 10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege, **11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,** **12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.** (2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von **~~§ 42 Abs. 4 a StVO~~ Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO**, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung. Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von **~~§ 42 Abs. 4 a StVO~~ Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO**. (…)
§ 4 Vorteilsregelung (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen. (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:	**§ 4 Vorteilsregelung** (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen. (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Bisherige Fassung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	

Neue Fassung

Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~

Einrichtungen Nrn. 1 bis ~~7~~ **9**	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	**ab 01.01. 2012**
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	**80 v. H.**
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	**80 v. H.**
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**
f) Radwege	**je 2,5 m**	**je 2,5 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**70 v. H.**
g) kombinierte Geh- und Radwege	**je 5,0 m**	**je 5,0 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**75 v. H.**

Bisherige Fassung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	
2. Haupterschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H	45 v. H.	

Neue Fassung

Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~

Einrichtungen Nrn. 1 bis ~~7~~ **9**	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	**ab 01.01. 2012**
2. Haupterschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	**50 v. H.**
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	**50 v. H.**
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	**50 v. H.**
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H	45 v. H.	**45 v. H.**
g) Radwege	**je 2,5 m**	**je 2,5 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**50 v. H.**
h) kombinierte Geh- und Radwege	**je 5,0 m**	**je 5,0 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**60 v. H.**

Bisherige Fassung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H	50 v. H.	

Neue Fassung

Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~

Einrichtungen Nrn. 1 bis ~~7~~ **9**	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	**ab 01.01 2012**
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	**30 v. H.**
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	**30 v. H.**
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	**40 v. H.**
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H	50 v. H.	**50 v. H.**
g) Radwege	**je 2,5 m**	**je 2,5 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**30 v. H.**
h) kombinierte Geh- und Radwege	**je 5,75 m**	**je 5,75 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**45 v. H.**

Bisherige Fassung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	

Neue Fassung

Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~

Einrichtungen Nrn. 1 bis ~~7~~ **9**	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	**ab 01.01 2012**
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	**80 v. H.**
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	**60 v. H.**
f) Radwege	**je 2,5 m**	**je 2,5 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**60 v. H.**
g) kombinierte Geh- und Radwege	**je 7,5 m**	**je 7,5 m**	**0 v. H.**	**0 v. H.**	**70 v. H.**

Bisherige Fassung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	---	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	

Neue Fassung

Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~

Einrichtungen Nrn. 1 bis ~~7~~ **9**	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	**ab 01.01 2012**
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	**70 v. H.**
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von ~~**§ 42 Abs. 4 a StVO**~~ **Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO**, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	**bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang**	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	**70 v. H.**
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	**70 v. H.**

<table>
<tr><th>Bisherige Fassung</th><th>Neue Fassung
Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und <s>Streichungen</s></th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Einrichtungen
Nrn. 1 bis <s>7</s> 9</td><td rowspan="2">die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen</td><td rowspan="2">die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen</td><td colspan="3">Anteil der Beitragsschuldner</td></tr>
<tr><td></td><td>bis 30.06. 2004</td><td>ab 01.07. 2004</td><td>ab 01.01 2012</td></tr>
<tr><td>8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</td><td>3 m</td><td>3 m</td><td>0 v. H.</td><td>0 v. H.</td><td>50 v. H.</td></tr>
<tr><td>9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</td><td>5,5 m</td><td>5,5 m</td><td>0 v. H.</td><td>0 v. H.</td><td>60 v. H.</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 mit 50 v.H. angelastet.

(…)</td><td>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis <s>7</s> 9 mit 50 v.H. angelastet.

Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).

(…)

(3) Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.</td></tr>
</table>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als (…) f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche: Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind; g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.	~~(3)~~ **(4)** Im Sinne des Abs. 2 gelten als (…) f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von ~~§ 42 Abs. 4 a StVO~~ **Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO**, und Fußgängerbereiche: Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind; g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind; **h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;** **i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.**
§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet (…) (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. (6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Indust-	**§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet** (…) (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 **Abs.** ~~3~~ **4**), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. ~~**(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder**~~

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
riegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.	~~**Industriegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.**~~
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (…) (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,15 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (…) (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.	**§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes** (…) (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit ~~**0,3**~~ **0,5** der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit ~~**0,15**~~ **0,25** der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (…) (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 ~~**Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**~~ erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.
§ 7 Kostenspaltung Der Beitrag kann für 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung,	**§ 7 Kostenspaltung** Der Beitrag kann für 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen und 8. die Entwässerungsanlagen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.	3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, **9. die Radwege und** **10. die kombinierten Geh- und Radwege** gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.
§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft. (2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden. (3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.	**§ 14 Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft. (2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden**, die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.** (3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/32/LHC		**321/046/2011**

Handyparken in Erlangen
hier: Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rechnungsprüfungsamt

I. Antrag

1. Zur Fortführung des seit Oktober 2009 in Erlangen bestehenden „registrierungsfreien Handyparksystems per SMS-Kurzwahl“ ist umgehend ein Interessensbekundungsverfahren / eine Ausschreibung vorzunehmen.

2. Bis zum Abschluss des o.g. Auswahlverfahrens (Dauer ca. 6 – 9 Monate) und der endgültigen Entscheidung wird die bestehende Vereinbarung mit dem derzeitigen Betreiber zu den aktuellen Bedingungen weiter geführt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Interessensbekundungs- bzw. Auswahlverfahren wird geklärt, ob und welche Mitbewerber und zu welchen Konditionen ein registrierungsfreies Handyparksystem per SMS-Kurzwahl anbieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durchführung eines Interessensbekundungs- und Auswahlverfahren.

Bis zum Abschluss des Verfahrens ist die bisherige Vereinbarung mit dem aktuellen Systembetreiber über den 30.9.2011 hinaus befristet zu verlängern.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Sachbericht / Erläuterungen:

Mit Vorlagen Nr. 321/033/2011 (nicht öffentlich) und 321/034/2011 (öffentlich) hat die Verwaltung einen Erfahrungsbericht zum Handyparken sowie einen Vorschlag zur Ausweitung vorgelegt; die Vorlagen wurden im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.4.2011 vertagt.
Inzwischen liegt ein Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes vor, worin zur weiteren Klärung ein Ausschreibungsverfahren gefordert wird.

Der gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.5.2009 mit dem örtlichen Systemanbieter geschlossene Vertrag war auf 2 Jahre befristet und endet mit Ablauf den 30.9.2011. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vereinbarung befristet bis zum Abschluss des Interessensbekundungs- / Ausschreibungsverfahren zu den aktuell geltenden Bedingungen zu verlängern.

Anmerkung: Derzeit läuft in Nürnberg ein vergleichbares Verfahren zur Einführung eines Handyparksystems.

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 8.1 Gleichstellungskonzepte bei städtischen Tochterunternehmen
Mitteilung zur Kenntnis Gst/009/2011 3
TOP Ö 8.2 Terminverschiebung Controllingbericht Haushaltskonsolidierung
Mitteilung zur Kenntnis 112/040/2011 4
TOP Ö 8.3 Einheitlicher Ansprechpartner für ausländische Unternehmen
Mitteilung zur Kenntnis II/115/2011 5
TOP Ö 8.4 Unternehmensbefragung des Referates für Wirtschaft und Finanzen
Mitteilung zur Kenntnis II/117/2011 6
TOP Ö 8.5 Neues Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz h
Mitteilung zur Kenntnis 322/007/2011 7
Antrag 068_2010 FDP 322/007/2011 9
TOP Ö 8.6 Bürgerversammlungen
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/008/2011 11
TOP Ö 9 Inklusion - Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in der Stadt E
Beschlussvorlage 50/050/2011 12
Anlage 1 und 2: SGA-Beschluss vom 28.06.2011 mit Protokollvermerk 50/ 14
Anlage 3: Vorschläge des Forums "Behinderte Menschen in Erlangen" aus 20
Anlage 4: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 101/2009 50/050/2011 33
Anlage 5: Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 063/2010 50/050/2011 35
Anlage 6: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 064/2010 50/050/2011 37
Anlage 7: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 065/2010 50/050/2011 38
Anlage 8: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 049/2011 50/050/2011 40
TOP Ö 10 Weblinks auf der FAU-Internetseite zu Organisationen mit rechtsextreme
Beschlussvorlage 13-2/138/2011 41
Fraktionsantrag Nr. 055/2011 13-2/138/2011 42
TOP Ö 11 KommunalBIT; Jahresabschluss 2010
Beschlussvorlage ZV/017/2011 44
Anlage 1 - 2010_Bilanz ZV/017/2011 47
Anlage 2 - 2010_GuV ZV/017/2011 48
Anlage 3 - Grundsätze der Kalkulation ZV/017/2011 49
TOP Ö 12 Bundesfreiwilligendienst: Umsetzung bei der Stadt Erlangen; Bearbeitun
Beschlussvorlage 111/058/2011 53
Antrag der ödp Nr. 084/2011 vom 13.07.2011 111/058/2011 55
TOP Ö 13 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH, Vorb
Beschlussvorlage II/120/2011 56
Anlage Wirtschaftsplan II/120/2011 58
TOP Ö 14 Umbenennung Betriebsgesellschaft IZMP Innovationszentrum Medizintechni
Beschlussvorlage II/111/2011 59
TOP Ö 15 Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.
Beschlussvorlage II/116/2011 61
TOP Ö 16 Kredit- und Zinsmanagement der Stadt Erlangen
Beschlussvorlage II/118/2011 63
Anlage 1 Kredit und Zinsmanagement - Bericht und Handlungsstrategien 65
TOP Ö 17 Mittelbereitstellung für Heinrich-Lades-Halle/Erlanger Kongress und Ma
Vorlage Mittelbereitstellung II/119/2011 71

TOP Ö 18 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)
Beschluss Stand: 19.07.2011 30-R/033/2011/1 73
Anlage_1_ABS_Änderungssatzung 30-R/033/2011/1 77
Anlage_2_ABS_Synopse 30-R/033/2011/1 82
TOP Ö 19 Handyparken in Erlangen hier: Weiteres Vorgehen
Beschlussvorlage 321/046/2011 94
Inhaltsverzeichnis 96